Die Anwendung des preußischen Lotterie-Strafgesetzes auf außerpreußische Preß-Erzeugnisse.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. bayerischen Julius-Maximilians-Universität

vorgelegt

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaften

von

Gerichtsassessor Ludwig Meyer

aus

Brakel i. Westfalen.

Breslau 1914

Schletter'sche Buchhandlung

(Franck & Weigert) Inhaber: A. Kurtze.

Die Anwendung des preußischen Lotterie-Strafgesetzes auf außerpreußische Preß-Erzeugnisse.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. bayerischen Julius-Maximilians-Universität

vorgelegt

zur Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaften

von

Gerichtsassessor Ludwig Meyer

aus

Brakel i. Westfalen.

ACAD. LUDOVIC. BAT. BIBL.

Breslau 1914

Schletter'sche Buchhandlung

(Franck & Weigert) Inhaber: A. Kurtze.

Referent:

Geheimer Hofrat Professor Dr. Fr. Oetker.

Meinen Eltern!

Inhalt.

Einleitung:

Seite

§ 1. Die allgemeine Rechtslage auf dem Gebiete des Lotteriewesens 1

I. Hauptteil:

Die Gültigkeit des preußischen Lotterie-Strafgesetzes.

1. Im allgemeinen.

§ 2. Die Stellungnahme von Rechtsprechung u. Wissenschaft (Übersicht) 5
§ 3. Das Prüfungsrecht des preußischen Strafrichters 6
§ 4. Das Verhältnis des preußischen Lotteriegesetzes zu § 2 E.-G. R.-St.-G.-B. 8
§ 5. Das Verhältnis des preußischen Lotteriegesetzes zu § 763 B. G.-B. 17
§ 6. Das Verhältnis des preußischen Lotteriegesetzes zu Art. 33 R.-V. und zu § 35 R.-Gew.-O. 23

2. Im besonderen.

§ 7. Die Gültigkeit des § 6 des preußischen Lotteriegesetzes 27

II. Hauptteil:

Die Anwendung des Gesetzes auf außerpreußische Presseerzeugnisse.

§ 8. Die Auslegung des § 2 des Gesetzes 30
§ 9. Der Geltungsbereich des Gesetzes 35
§ 9a. Die Wirksamkeit des preußischen Lotteriegesetzes auf deutschen Handels- und Kriegsschiffen 38
§ 10. Ist die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet? 41
§ 11. Liegt eine strafbare Handlung in Preußen vor? 47
§ 12. Der Gerichtsstand 56
§ 13. Die Strafbarkeit des Verfassers, Redakteurs, Verlegers und Druckers 58

Schlußbemerkung.

§ 14. 66

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549815_0133

Literatur-Verzeichnis.

Abgeordnetenhaus:	Bericht der Justiz-Kommission. — Drucksache No. 170/1885.
Abgeordnetenhaus:	Entwurf eines Gesetzes betr. die Bestrafung des Spiels in außerpreußischen Lotterien. Drucksache No. 171/1904.
Abgeordnetenhaus:	Beratung des Gesetzentwurfs: Verhandlungen 1904 S. 5154, 5369, 6015 und 6173.
Appelius:	in der Deutschen Juristen-Zeitung 1896, S. 214.
Arndt:	Die Verfassung des Deutschen Reiches, III. Auflage, Berlin 1907.
Arndt:	Die preußische Verfassungsurkunde, VII. Auflage, Berlin 1911.
v. Bar:	Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. 1, das Strafgesetz, Berlin 1906.
v. Bar:	in der Deutschen Juristen-Zeitung 1899, S. 96.
Berner:	Lehrbuch des deutschen Strafrechts, XVIII. Auflage, Leipzig 1898.
Berner:	Lehrbuch des deutschen Preßrechts, Leipzig 1876.
Binding:	Handbuch des Strafrechts, Bd. 1, Leipzig 1885.
Binding:	Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. II. Auflage, Leipzig 1902.
Binding:	in Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 76, S. 333.
Birkmeyer:	in der Deutschen Juristen-Zeitung 1899, S. 301.
Brückmann:	in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 19, S. 628.
v. Bülow:	in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 14, S. 643.
Cosack:	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, IV. Auflage, Jena 1903.
Cosack:	Lehrbuch des Handelsrechts, VII. Auflage, Stuttgart 1910.
Damme:	im Gerichtssaal, Bd. 46, S. 462.
Delius:	Das preußische Gesetz betr. das Spiel in außerpreußischen Lotterien vom 29. Juli 1885, Berlin 1889.
Delius:	Das Reichsgesetz über die Presse, Hannover 1895.

Delius:	im Preußischen Verwaltungsblatt, Bd. 19, S. 104 u. 192.
Dernburg:	Bürgerliches Recht, Bd. 2, III. Auflage, Halle a. S. 1906.
Eichhorn:	„Das Gesetz vom 29. August 1904“ in Groschuff-Eichhorn-Delius: Die preußischen Strafgesetze, II. Auflage, Berlin 1904, S. 837 ff.
Endemann:	Über die zivilrechtlichen Wirkungen der Verbotsgesetze, Leipzig 1887.
Endemann:	in der Deutschen Juristen-Zeitung 1898, S. 51.
Frank:	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, VIII. bis X. Auflage, Tübingen 1911.
Galli:	in Goltdammers Archiv, Bd. 52, S. 161.
Galli:	„Das Reichsgesetz über die Presse“ in Stengleins Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reichs, IV. Auflage, Berlin 1909, S. 295 ff.
Gaze:	Die strafrechtliche Haftung für Preßdelikte, Berlin 1906.
Groschuff:	„Das Gesetz vom 29. Juli 1885“ in Groschuff-Eichhorn-Delius: Die preußischen Strafgesetze, II. Auflage, Berlin 1904, S. 107 ff.
Hälschner:	Das gemeine deutsche Strafrecht, Bonn 1881.
v. Heckel:	„Lotterie und Lotterie-Besteuerung“ in Bd. 6, S. 520 des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, III. Auflage, Jena 1910.
Heilfron:	Geld-, Bank- und Börsenrecht, II. Auflage, Berlin 1912.
Hue de Grais:	Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche, XXI. Auflage, Berlin 1912.
Kitzinger:	Ort u. Zeit der Handlung im Strafrecht, München 1902.
Klöppel:	Das Reichspreßrecht, Leipzig 1894.
Köhler:	in Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung, Bd. 68, S. 69 und 89.
Laband:	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Bd., V. Auflage, Tübingen 1911. 4. Bd., IV. Auflage, Tübingen 1901.
v. Liszt:	Das Reichspreßrecht, Berlin und Leipzig 1880.
v. Liszt:	Lehrbuch des deutschen Strafrechts, XIX. Auflage, Berlin 1912.
v. Liszt:	Das Völkerrecht, IX. Auflage, Berlin 1913.
v. Liszt:	Gutachten in den Verhandlungen des 15. deutschen Juristen-Tages, S. 60 ff u. des 25. deutschen Juristen-Tages, S. 176 ff.
Loening:	Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Jena 1889.
Loening:	„Seeschiffahrt und Völkerrecht“ in Bd. 7, S. 279 des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, III. Auflage, Jena 1911.

Loening:	„Flaggenrecht“ in Bd. IV, S. 330 des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, III. Auflage, Jena 1909.
Löwe-Hellweg:	Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, X. Auflage, Berlin 1900.
Marquardsen:	in der Deutschen Juristen-Zeitung 1896, S. 457.
Meyer-Allfeld:	Lehrbuch des deutschen Strafrechts, VII. Auflage, Leipzig 1912.
Oertmann:	Das Recht der Schuldverhältnisse, III./IV. Auflage, Berlin 1910.
Oetker:	Die strafrechtliche Haftung des verantwortlichen Redakteurs, Stuttgart 1893.
Oppenhoff:	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, XIII. Auflage, Berlin 1896.
Olshausen:	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, IX. Auflage, Berlin 1912.
Planck:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, III. Auflage, Berlin 1907.
Reichsgerichtsräte:	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar von Reichsgerichtsräten, Nürnberg und Leipzig 1910.
Rönnberg:	Das Reichs- und Landes-Lotterie- und sonstige Glücksspielstrafrecht, Rostock 1907.
Rubo:	Kommentar über das Reichsstrafgesetzbuch, Berlin 1879.
Rüdorff-Stenglein:	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1892.
Rüdorff-Appelius:	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, XXII. Auflage, Berlin 1907.
v. Schwarze-Appelius:	Das Reichs-Preßgesetz, IV. Auflage, Nürnberg und Leipzig 1902.
Schwartz:	Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, Breslau 1896.
v. Seydel:	Kommentar zur Verfassungsurkunde des Deutschen Reiches, II. Auflage, Freiburg und Leipzig 1897.
v. Staudinger:	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, VII./VIII. Auflage, München 1912.
Stenglein:	in der Deutschen Juristen-Zeitung 1896, S. 331.
Stenglein:	in der Deutschen Juristen-Zeitung 1898, S. 500.
Theisen:	Staatslotterie und Reichsgericht, Elberfeld 1904.
Theisen:	in Goltdammers Archiv, Bd. 49, S. 234.
Thielmann:	in der Deutschen Juristen-Zeitung 1900, S. 84.
Vorentwurf	zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, Berlin 1909.
Winkler:	im Gerichtssaal, Bd. 58, S. 425.

Zeitschriften, Entscheidungen und Gesetzsammlungen.

Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, gegründet von Goltdammer (Abk.: G. A.)
Blätter für Rechtsanwendung, gegründet von Seuffert (Abk.: Seuff. Bl.).
Deutsche Juristen-Zeitung (Abk.: D. J.-Z.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (Abk.: R.-G.-E.).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Abk.: R. G. Z.).
Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts (Abk.: O.-V.-G.).
Gerichtssaal: Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß und die ergänzenden Disziplinen (Abk.: Ger.-S.).
Gesetz-Sammlung für die preußischen Staaten; seit dem 1. Januar 1907: Preußische Gesetz-Sammlung (Abk.: G.-S.).
Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern (Abk.: G.-V.-Bl.).
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Johow (Abk.: Jahrbuch).
Juristische Wochenschrift (Abk.: Jur. W.).
Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen (Abk.: R. G. R.).
Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen, herausgegeben von Oppenhoff (Abk.: Opp.).
Reichsgesetzblatt (Abk.: R.-G.-Bl.).
Verhandlungen des deutschen Juristen-Tages (Abk.: D. J.-Tg.).
Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch (Abk.: D. V. E.).
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Abk.: Z. St. W.).

Einleitung.

§ 1.

Die allgemeine Rechtslage auf dem Gebiete des Lotteriewesens.

Auf dem Gebiete des Lotterie- und Glücksspielwesens im weitesten Sinne ist die Reichsgesetzgebung in mannigfacher Hinsicht tätig gewesen. Schon zur Zeit des Norddeutschen Bundes erging ein später zum Reichsgesetz erhobenes Bundesgesetz,[1]) das die weitere Konzessionierung und Duldung öffentlicher Spielbanken untersagte und die Schließung der noch bestehenden konzessionierten Spielbanken spätestens mit dem 31. Dezember 1872 anordnete. Im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, das ebenfalls zunächst für den Norddeutschen Bund erlassen war[2]), beschäftigen sich unter dem Titel „strafbarer Eigennutz" die Bestimmungen der §§ 284—286 und ferner die Vorschrift in § 360 Nr. 14 mit dem Glücksspiel und dem Lotteriewesen. Der § 284 R.-Str.-G.-B. richtet sich gegen denjenigen, welcher aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht, § 285 bedroht den Inhaber eines Versammlungsortes mit Strafe, sofern er daselbst Glücksspiele gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, und § 286 verbietet die Veranstaltung von öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis; der § 369 Nr. 14 endlich bestraft als Uebertretung das unbefugte Halten von Glücksspielen auf öffentlichen Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten. Des weiteren ist in diesem Zusammenhange zu erwähnen das Reichsgesetz, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 210), welches zur Ausgabe von solchen Papieren ein Reichsgesetz für erforderlich

[1]) vgl. Gesetz vom 1. Juli 1868. (Bundes-G.-Bl. 1868, S. 367.)

[2]) vgl. Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870. (Bundes-G.-Bl. 1870, S. 197.)

erklärt und den weiteren Vertrieb von im Inland befindlichen Prämien-Papieren in weitem Umfange untersagt. Auch die vielfach abgeänderte Reichsgewerbeordnung [1]), die nach § 6 auf den Vertrieb von Lotterielosen nur insoweit Anwendung findet, als dies ausdrücklich bestimmt ist, enthält an manchen Stellen hier in Betracht kommende Vorschriften. So bestimmt z. B. § 35 die Voraussetzungen, unter denen der Handel mit Losen zu untersagen ist; während nach § 56 Lotterielose vom Ankauf und Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind. Eine der letzteren Vorschrift gleiche Bestimmung ist für die Abzahlungsgeschäfte enthalten im § 7 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 (R.-G.-Bl. 1894 S. 450). Abgesehen von dem Reichsstempelgesetze [2]), das in den §§ 25 bis 33 eingehende Bestimmungen über die Entrichtung der Stempelabgabe bei Lotterien und Ausspielungen enthält, kommt endlich noch in Frage das Reichsgesetz betreffend die Wetten bei öffentlich veranstalteten Pferderennen vom 4. Juli 1905 (R.-G.-Bl. 1905 S. 595). Dieses Gesetz beschränkt die Spiellustigen auf den sog. konzessionierten Totalisator und will der Förderung der Landespferdezucht dienen, indem es die Hälfte des Ertrages der Reichsstempelabgabe bei Pferderennen zu dem genannten Zwecke an die Regierungen der Einzelstaaten überweist [3]).

Im übrigen entbehrt das Lotterie- und Glücksspielwesen einer reichsgesetzlichen Regelung; auch ist in Art. 4 der Reichsverfassung keine die Kompetenz des Reiches begründende Vorschrift enthalten. So ist insbesondere der Landesgesetzgebung auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts — soweit es hier in Frage kommt — vollkommen freier Spielraum gelassen, z. B. hinsichtlich der allgemeinen Vorschriften über die Zulassung von Lotterien für den Bereich des ganzen Staates oder für einzelne Teile desselben, und ferner bezüglich der Vorschriften über die Zuständigkeit der hierfür in Betracht kommenden Behörden und über die Art des zur Anwendung zu bringenden Verfahrens.

[1]) vgl. Fassung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. 1900, S. 871.)
[2]) vgl. Reichsstempelgesetz v. 3. Juni 1906 (R.-G.-Bl. 1906, S. 695).
[3]) vgl. § 5 des Gesetzes.

Auch auf dem Gebiete des Strafrechts hat sich die einzelstaatliche Gesetzgebung betätigt. In der Hauptsache bestehen, bezw. sind in den letzten Jahren neu geschaffen oder doch erweitert landesrechtliche Vorschriften, die sich mit der Bestrafung des Spiels in auswärtigen Lotterien befassen. Besondere Bedeutung kommt diesen Strafgesetzen in denjenigen Staaten zu, in denen eine Staatslotterie eingerichtet ist, die mit auswärtigen Lotterien in einem scharfen Konkurrenzkampfe steht. Das trifft vornehmlich für Preußen und die preußische Klassenlotterie zu.

Welchen Umfang diese Lotterie im Laufe der Jahre genommen hat, geht am deutlichsten daraus hervor, daß im Jahre 1909 mit einem Einsatzkapital von 122,727 Millionen Mark gespielt wurde, und daß ein Reingewinn von 9,6 Millionen Mark an den allgemeinen Staatshaushalt abgeführt wurde [1]). Auf der Grundlage der Kabinettsorder vom 21. Juli 1841 (G.-S. 1841 S. 131) erfolgt in dieser Lotterie die Ziehung nach einem bestimmten Plane in der Weise, daß zunächst nur ein Teil der Gewinne gezogen wird, ihre Mehrzahl aber für die letzte Ziehung aufgespart bleibt [2]). Die große Ausdehnung der Lotterie, nicht weniger aber auch die scharfe Konkurrenz, die ihr von seiten der Staatslotterien anderer Bundesstaaten — so insbesondere von Lübeck und Braunschweig — gemacht wurde, haben dazu geführt, daß Preußen mit einer Reihe von Bundesstaaten Lotterieverträge abschloß, in denen dem preußischen Staate gegen entsprechende jährliche Entschädigung das Recht zum ausschließlichen Vertriebe seiner Lose eingeräumt wurde. Diejenigen Bundesstaaten, welche bereits eine Staatslotterie eingerichtet hatten, verpflichteten sich, diese völlig einzustellen [3]). Nachdem im Laufe der letzten Jahre mit sämtlichen norddeutschen Staaten — abgesehen von Hamburg und Sachsen — und ferner mit der

[1]) vgl. von Heckel in Band VI, S. 528 des Handwörterbuches der Staatswissenschaften.

Nach Hue de Grais (S. 217, Anm. 5) hat die Lotterie 1911 einen Ertrag von 13 Millionen Mk. geliefert.

[2]) Hue de Grais § 125, S. 216.

[3]) vgl. z. B. den Vertrag mit Lübeck vom 7. Dez. 1904, Art. 1 (Abgedruckt bei Rönnberg S. 30.)

Hessisch-Thüringischen Lotterie-Gemeinschaft ein Lotterie-Vertrag abgeschlossen, auch Elsaß-Lothringen diesem Abkommen beigetreten war [1]), ist nunmehr auch mit den 3 süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden ein solcher Vertrag zustande gekommen [2]). Die preußische Klassenlotterie führt seitdem den Namen preußisch-süddeutsche Klassenlotterie. Es bestehen daher im Deutschen Reiche neben dieser Lotterie an staatlichen Lotterien nur noch die sächsische Landeslotterie und die hamburgische Klassenlotterie [3]). Trotzdem kommt dem preußischen Landes-Lotterie-Strafgesetze noch eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung zu; denn wie beachtenswerte Konkurrenten die beiden außerhalb Preußens noch bestehenden Staatslotterien sind, zeigt die Tatsache, daß im Jahre 1909 die sächsische Landeslotterie bei einem Einsatzkapital von 42 Millionen Mark einen Reingewinn von 4,8 Millionen Mark erzielte, und daß die hamburgische Klassenlotterie im selben Jahre einen Reingewinn von 2 Millionen Mark aufweisen konnte [4]), Zahlen, die selbst, wenn man die erhöhte Kaufkraft der in Betracht kommenden Bevölkerung in Rücksicht zieht, doch deutlich darauf hinweisen, daß die Lose dieser Lotterie auch außerhalb des Landes in großem Umfange vertrieben werden müssen.

Was die rechtliche Betrachtung des preußischen Lotterie-Strafgesetzes vom 29. August 1904 [5]) angeht, so bietet es — neben der grundsätzlichen Prüfung seiner Gültigkeit im allgemeinen — insoweit ein besonderes Interesse, als seine Anwendung auf außerpreußische Presseerzeugnisse in Frage kommt; letztere sind bei der Entwickelung, die das Lotteriegewerbe genommen hat, in der Regel das Mittel, das zur Beförderung der auswärtigen Lotterien benutzt wird.

[1]) vgl. Vertrag vom 28. April und Bekanntmachung vom 31. Oktober 1910 (G.-S. 1910, S. 301 und 308.)

[2]) vgl. Art. 1 des Lotterie-Vertrages vom 29. Juli 1911 (G.-V.-Bl. 1912, S. 1250.)

[3]) vgl. v. Heckel in Bd. VI, S. 529 u. 530 d. Handwörterb. d. Staatsw.

[4]) vgl. v. Heckel a. a. O.

[5]) Gesetz, betreffend das Spiel in außerpreußischen Lotterien, (Gesetz-Sammlung 1904, S. 255.)

I. Hauptteil.

Die Gültigkeit des preußischen Lotterie-Strafgesetzes.

1. Im allgemeinen.

§ 2.

Stellungnahme von Rechtsprechung und Wissenschaft.

(Uebersicht.)

Die Rechtsgültigkeit dieses preußischen Gesetzes ist unter Hinweis auf reichsrechtliche Vorschriften und besonders den Artikel 2 der Reichsverfassung, wonach das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, lebhaft bestritten. Das Reichsgericht [1]) und die höchsten Gerichtshöfe Preußens haben sich übereinstimmend in ständiger Rechtsprechung für die Gültigkeit des Gesetzes ausgesprochen; so das Kammergericht [2]), das Oberverwaltungsgericht [3]) und früher auch das Obertribunal und das Oberappellationsgericht [4]). Die Entscheidungen der erwähnten Gerichte beziehen sich zum Teil auf die landesrechtlichen Vorschriften, in denen vor dem Gesetze vom 29. August 1904 die Bestrafung des Spiels in auswärtigen Lotterien geregelt war, so namentlich auf das Gesetz vom 29. Juli 1885 [5]), aus dem das genannte Gesetz hervorgegangen ist.

[1]) vgl. insbesondere R.-G.-E. Bd. 1, S. 221; Bd. 1, S. 272; Bd. 10, S. 224; Bd. 18, S. 1; Bd. 33, S. 335 u. Bd. 36, S. 260; Bd. 39, S. 1; Bd. 43, S. 57.

[2]) vgl. K.-G. im Jahrbuch Bd. 20 C, S. 95, Bd. 21 C, S. 5.

[3]) vgl. O.-V.-G. Bd. 35, S. 330 u. Bd. 40, S. 303, ferner O.-V.-G. in G. A. Bd. 49, S. 298.

[4]) vgl. die in der Drucksache des Abg. H. No. 170/1885 S. 3 mitgeteilten Entscheidungen aus Oppenhoff; die Rechtssprechung des Obertribunals in Strafsachen.

[5]) vgl. G.-S. 1885, S. 317.

In der Literatur dagegen sind die Meinungen geteilt. Für die Gültigkeit des Gesetzes treten ein: von Bar [1]), Binding [2]), Damme [3]), Delius [4]), Dernburg [5]), Eichhorn[6]), Groschuff [7]), Staudinger [8]), Thielmann [9]) und Winkler [10]). Dagegen halten folgende Schriftsteller das Gesetz für ungültig: Brückmann [11]), Cosack [12]), Endemann [13]). Finger [14]), von Liszt [15]), Olshausen [16]), Rubo [17]) und Theisen [18]).

§ 3.

Das Prüfungsrecht des preußischen Strafrichters.

Vor der materiellen Prüfung der Gültigkeit dieses preußischen Strafgesetzes fragt es sich jedoch, ob im Strafverfahren dem preußischen Richter ein solches Prüfungsrecht überhaupt zusteht; insbesondere, ob er nicht durch Artikel 106 der preußischen Verfassungsurkunde an einer solchen Prüfung verhindert ist. Der Artikel 106 lautet:

> „Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

---

[1]) von Bar in Gesetz und Schuld Bd. 1, S. 43/44.
[2]) Binding, Lehrbuch Bd. 1, S. 413.
[3]) Damme, in Ger.-S. Bd. 46, S. 468.
[4]) Delius, im preußischen Verwaltungsblatt 1897, S. 104 u. 98, S. 192 und Lott.-Ges. 6/7 u. 29.
[5]) Dernburg, B. G.-B. § 214 III.
[6]) Eichhorn, in Groschuff-Eichhorn-Delius, S. 837.
[7]) Groschuff, a. a. O., S. 107.
[8]) Staudinger, Anm. 6 e zu § 763.
[9]) Thielmann, in D. J.-Z. 1900, S. 84.
[10]) Winkler, in Ger.-S. Bd. 58, S. 425.
[11]) Brückmann, in Z. St. W. Bd. 19, S. 671.
[12]) Cosack, B. G.-B., S. 568.
[13]) Endemann, in D. J.-Z. 1898, S. 51.
[14]) Finger, Bd. 1, S. 153.
[15]) v. Liszt, Str.-R. S. 491, Note 1.
[16]) Olshausen, Anm. 6a zu § 284.
[17]) Rubo, Note 4 zu § 284.
[18]) Theisen, in G. A. Bd. 49, S. 234.

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu."

Im Wortlaut ist allerdings der Ausschluß des richterlichen Prüfungsrechts bezüglich der Gesetze nicht zum Ausdruck gelangt.[1]) Wenn jedoch der Absatz 2 — im Gegensatz zum Abs. 1, der von „Gesetzen und Verordnungen" spricht, — nur die Königlichen Verordnungen erwähnt, so erklärt sich das, wie u. E. Arndt[2]) mit Recht bemerkt, daraus, daß die Urheber der Verfassung mit Rücksicht auf den Begriff des Gesetzes als einer höchsten, jedermann unbedingt bindenden Norm dieses als selbstverständlich angesehen und daher garnicht erst mit aufgenommen haben. Eine gegenteilige Auffassung würde auch zu dem durchaus unbefriedigenden Ergebnisse führen, daß der Richter wohl die Rechtsgültigkeit der Gesetze — etwa auch auf einen Verstoß gegen die Verfassung — nicht aber die der Königlichen Verordnungen prüfen dürfte.

Diese weitgehende Einschränkung des richterlichen Prüfungsrechts, wie sie die preußische Verfassungsurkunde vorsieht, ist jedoch durch die Reichsverfassung und die sog. Reichsjustizgesetze in einem gewissen Umfange aufgehoben. Nach § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist der Richter nur dem Gesetz unterworfen. Gesetz im Deutschen Reich ist aber auch — und sogar in erster Linie — die Reichsverfassung selbst. Der Richter hat daher, da nach Artikel 2 R.-V. das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, vor Anwendung des Landesrechts zunächst zu prüfen, ob nicht die in Frage kommende landesrechtliche Bestimmung einem Satze des Reichsrechts widerstrebt.[3])

---

[1]) vgl. dazu O.-V.-G. Bd. 44, S. 434.

[2]) Arndt: Preußische Verfassungsurkunde Anm. 8 zu Artikel 106, S. 368.

[3]) vgl. Arndt: Pr. V.-U. Anm. 10 zu Art. 106, S. 370; ferner O.-V.-G. Bd. 48, S. 205. Schwartz S. 332, Anm. B., Olshausen, Anm. 18 zu § 2 E. G. Str.-G.-B. Laband, Bd. 2, S. 112.

§ 4.

Das Verhältnis des preußischen Lotteriestrafgesetzes zu § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch.

Die Untersuchung über die Gültigkeit eines Landesstrafgesetzes gestaltet sich anders als die Frage nach der Gültigkeit eines Landeszivilgesetzes. Im Zivilrecht ist durch die Gesetzgebung selbst, nämlich durch die Artikel 55—152 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ein für allemal klargestellt, welche Teile des Landesrechts neben dem B.-G.-B. aufrecht erhalten worden sind. Im Strafrecht dagegen ist die einzige in Frage kommende positive Vorschrift, des Reichsrechts der § 2 E. G. Str.-G.-B., wonach das Landesstrafrecht außer Kraft tritt, „insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind." Gerade hier setzen denn auch die Gegner der Gültigkeit des Lotteriegesetzes mit ihren Angriffen ein.

Es wird nämlich behauptet, die Materie des Glücksspiels sei im Reichsstrafgesetzbuche erschöpfend geregelt, und deshalb sei für landesrechtliche Strafbestimmungen, die sich mit dem Spiel in auswärtigen Lotterien befaßten, kein Raum mehr. Brückmann,[1]) Olshausen[2]) und Theisen[3]) führen hierzu im wesentlichen übereinstimmend etwa folgendes aus: Die Befassung mit dem Glücksspiel werde im Reichsstrafgesetzbuch nicht an und für sich bestraft, sondern nur unter gewissen Verhältnissen, die gefunden würden, teils in der Art des Betriebes, sei es im Momente der Gewerbsmäßigkeit (§ 284), sei es im Mangel der obrigkeitlichen Erlaubnis (§ 286), teils in der Persönlichkeit des damit sich Befassenden (§ 285), teils endlich in dem Orte der Vornahme (§ 360 Nr. 14). Indem so das Strafgesetzbuch die Befassung mit dem Glücksspiele positiv nach den verschiedensten Richtungen für strafbar erkläre, habe es damit umgekehrt negativ andere Arten der Befassung mit dem Glücksspiele für straflos erklärt.

---

[1]) Brückmann, in Z. St. W. Bd. 19, S. 680.
[2]) Olshausen, Anm. 5 zu § 286.
[3]) Theisen, in G.-B. Bd. 49, S. 237.

Was zunächst das Verhältnis betrifft, in dem § 2 E. G. Str.-G.-B. zum Art. 4 Nr. 13 R.-V. steht, auf das z. B. Theisen hinweist,[1]), so ist dazu folgendes zu bemerken: Durch Artikel 4 Nr. 13 R.-V. ist dem Reiche die gemeinsame Gesetzgebung über das Strafrecht zugewiesen. Hiernach hätte also das gesamte im Deutschen Reiche anzuwendende Strafrecht durch Reichsgesetze geordnet werden können. Das Reich hat jedoch nur insoweit ein einheitliches Strafrecht geschaffen, als ein Reichsbedürfnis als vorliegend anerkannt wurde. Der § 2 E. G. Str.-G.-B. besagt daher zunächst nichts anderes, als daß das Reich nur in beschränktem Maße von der ihm zugewiesenen Kompetenz Gebrauch gemacht hat und er wendet insoweit den Artikel 2 R.-V., wonach das Reichsrecht dem Landesrecht vorgeht, auf das Verhältnis des Reichsstrafrechts zum Landesrecht an. Schon die Fassung der genannten Bestimmung in Absatz 1 läßt daher deutlich erkennen, daß grundsätzlich das Landesstrafrecht in gewissem Umfange aufrecht erhalten ist. Noch klarer zeigt das der Wortlaut des Absatz 2 a. a. O., wonach „namentlich" die einzelnen, dort aufgeführten Vorschriften in Kraft bleiben sollen. Der Absatz 2 will also offenbar nicht den Abs. 1 einschränken, sondern nur wichtige Beispiele von aufrecht erhaltenen Materien anführen, keineswegs aber eine erschöpfende Aufzählung bieten.

Was unter „Materie" im Sinne des § 2 E. G. St.-G.-B. zu verstehen ist, ist eine der am meisten streitigen Fragen des Gesetzbuches. Während die einen, so z. B. Finger[2]) und Frank[3]), die durch die innere Verwandtschaft zusammengehörenden Aufgaben der Strafgesetzgebung oder, wie Olshausen[4]), die zusammenhängenden Rechtssätze als „Materie" bezeichnen, sehen andere, so von Liszt[5]), die einzelnen strafbaren oder nichtstrafbaren Handlungen als „Materie" an. Wieder andere, so insbesondere Binding[6]), betonen, daß es darauf an-

[1]) Theisen, Staatslotterie und Reichsgericht, S. 19.
[2]) Finger, Bd. 1, S. 152.
[3]) Frank, Anm. II, 1 zu § 2 E. G. St.-G.-B.
[4]) Olshausen, Anm. 3 zu § 2, E. G. St.-G.-B.
[5]) von Liszt, Strafrecht § 20, S. 102.
[6]) Binding, Handbuch Bd. 1, S. 318.

komme, unter welchem Gesichtspunkte das Reichsstrafgesetzbuch die einzelnen Handlungen mit Strafe bedrohe. U. E. läßt sich die Frage, ob ein vom Reichsstrafgesetzbuch behandelter Gegenstand in einer die Landesstrafgesetzgebung ausschließenden Weise geregelt ist, nicht durch eine allgemeine Bestimmung des Begriffs „Materie" in § 2 E. G. St.-G.-B. lösen; es kann dieses vielmehr nur von Fall zu Fall aus den gesetzgeberischen Vorarbeiten und dem Gesetze selbst festgestellt werden.[1])

Es bedarf jedoch hier keiner erneuten Untersuchung darüber, ob das R.-Str.-G.-B. an sich beabsichtigt habe, in den erwähnten Bestimmungen die Materie des Glücksspiels im spezifisch strafrechtlichen Sinne zu erschöpfen; denn das gibt grundsätzlich auch das Reichsgericht zu,[2]) gegen dessen Beweisführung vornehmlich sich die erwähnten Angriffe richten.[3]) Bei Prüfung der Frage aber, ob diese Regelung eine derartige ist, daß daneben für landesrechtliche Bestimmungen über das Spiel in auswärtigen Lotterien kein Raum mehr bleibt, ist das Reichsgericht von der Entstehung der betreffenden Strafbestimmung ausgegangen.

Vor Einführung des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestand für den damaligen Umfang der Monarchie eine Königliche Verordnung vom 5. Juli 1847 [4]), die sowohl das Spiel in auswärtigen Lotterien wie das Veranstalten von öffentlichen Lotterien ohne behördliche Erlaubnis unter Strafe stellte. Das Reichsgericht führt nun aus:[5]) An die Stelle der Bestimmungen der Königl. Verordnung, die das Veranstalten von öffentlichen Lotterien ohne obrigkeitliche Genehmigung beträfen, sei der § 268 des Pr. St.-G.-B. getreten; — der dem § 286 R.-St.-G.-B. entspricht — im übrigen jedoch, d. h. soweit das Spiel in auswärtigen Lotterien und der Vertrieb solcher Lose in Frage

[1]) Aehnlich Theisen in G. A. Bd. 49, S. 236 u. Brückmann in Z. St. W. Bd. 19, S. 672.

[2]) vgl. E.-G.-E. Bd. 18, S. 5.

[3]) Anderer Ansicht bezüglich der Bestrafung sog. Serienlosgesellschaften anscheinend: Begründung zum Vorentwurf S. 834 zu § 301 D. V. E.

[4]) vgl. G.-S. 1847, S. 261 und Z. St. W. Bd. 19, S. 631/32.

[5]) vgl. R.-G.-E. Bd. 1, S. 221.

komme, sei die Königl. Verordnung im Sinne des Art. II E. G. Pr. St.-G.-B. (ähnlich dem § 2 E. G. R.-St.-G.-B.) eine „Materie", hinsichtlich deren das Pr. St.-G.-B. nichts bestimme, und deshalb sei sie neben dem Pr. St.-G.-B. in Kraft geblieben. Mit Recht erblickt das Reichsgericht eine Begründung seiner Ansicht darin, daß dieser Teil der Kgl. Verordnung in den später erworbenen Landesteilen neben dem Pr. St.-G.-B. durch besonderes Gesetz bezw. Kgl. Verordnung eingeführt wurde; nämlich in den Hohenzollernschen Landen durch Gesetz vom 7. Mai 1853 (G.-S. 1853 S. 180) und in den 1866 mit Preußen vereinigten Gebieten durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 (G.-S. 1867 S. 921). Der Zweck dieser Vorschriften ist doch offensichtlich der gewesen, in den neu erworbenen Landesteilen gleiches Recht wie im Stammlande zu schaffen, wenn auch die Strafbestimmungen bezüglich der Höhe der Strafe in etwas verschieden sind. Man geht daher wohl nicht fehl, wenn man in dieser Handlungsweise der gesetzgebenden Faktoren gewissermaßen eine authentische Interpretation erblickt.

Brückmann [1]) will die Teilung der Kgl. Verordnung in zwei getrennte Materien mit Rücksicht auf die Vereinigung in einer Vorschrift und aus historischen Gründen nicht anerkennen. Er weist darauf hin, daß die älteren Spielverbote lediglich die Bekämpfung der Spielleidenschaft und der damit für die Spieler verbundenen Gefahr der Vermögensbeschädigung im Auge gehabt hätten, und daß auch später, als der Staat selbst zur Errichtung einer Staatslotterie übergegangen sei, dieser Gedanke in erster Linie maßgebend geblieben sei, wenn auch damit zugleich der Schutz der finanziellen Interessen des Staates erreicht sei. Brückmann, der demgemäß aus der Nichtaufnahme des erwähnten Teiles der Kgl. Verordnung dessen Außerkraftsetzung folgert, muß jedoch — wie seine ganzen Ausführungen zeigen — selbst zugeben, daß auch bei dieser Sachlage ein einleuchtender Grund, weshalb der Gesetzgeber nur das Verbot des Veranstaltens einer öffentlichen Lotterie ohne staatliche Erlaubnis in das St.-G.-B. übernommen habe,

[1]) Brückmann, in Z. St. W. Bd. 19, S. 676.

nicht zu erkennen sei [1]). Gegenüber seinen weiteren Darlegungen aus den Materialien zu dieser Frage sei ferner noch darauf hingewiesen, daß in dem Kommissionsbericht zum Entwurf eines E. G. Pr. St.-G.-B. unter den gültig bleibenden Strafbestimmungen ausdrücklich hervorgehoben ist: das Gesetz über das Spielen in auswärtigen Lotterien vom 5. Juli 1847. (Drucksache des Abg.-H. Nr. 167. 1850/51.[2])

Wenn nun der vom Reichsgericht erwähnte Standpunkt des preußischen Rechts, der übrigens auch vom Oberappellationsgericht und vom Obertribunal in ständiger Rechtsprechung vertreten war, zur Auslegung eines Reichsgesetzes, bei dessen Schaffung andere gesetzgebende Faktoren beteiligt sind, auch nicht ohne weiteres herangezogen werden kann [3]), so gewinnen hierdurch doch die weiteren Ausführungen des Reichsgerichts an Beweiskraft. Das Reichsgericht [4]) stützt sich nämlich in erster Linie auf einen in den Motiven zu § 281 des Entwurfs (§ 286 R.-St.-G.-B.) enthaltenen „ausdrücklichen Ausspruch":

> „Die Vorschriften über das Spielen in ausländischen Lotterien und das Kollektieren für dieselben werden durch § 281 nicht berührt."

Das Reichsgericht [5]) führt hierzu im wesentlichen aus: Da das R.-St.-G.-B. weder im § 286 noch sonst Bestimmungen enthalte, welche sich auf das Spielen in auswärtigen, nicht zugelassenen Lotterien und den Vertrieb solcher Lose beziehe, so habe es die Geltung der Verordnung vom 5. Juli 1847 in dem erwähnten Umfange nicht berührt. Das sei in dem angeführten Ausspruche der Motive zum Ausdruck gebracht.

Wenn zunächst Brückmann [6]) unter Berufung auf Rubo die Bedeutung der Motive im allgemeinen dadurch abzuschwächen sucht, daß er darauf aufmerksam macht, die Motive zum R.-St.-G.-B. seien lediglich eine im amtlichen Auftrage an-

[1]) vgl. Brückmann, a. a. O., S. 677.
[2]) vgl. Drucksache des Abg. H. No. 170 1885, S. 4.
[3]) vgl. dazu die Ausführungen v. Theisen: Staatslott. u. R.-G., S. 24.
[4]) vgl. z. B.: R.-G.-E. Bd. 1, S. 221 u. Bd. 33, S. 126.
[5]) R.-G.-E. Bd. 1, S. 221 u. Bd. 33, S. 126.
[6]) vgl. Brückmann, Z. St. W. Bd. 19, S. 686.

gefertigte Privatarbeit, so muß dem Reichsgericht uns. E. zugestimmt werden, wenn es ausführt [1]), daß es für ihren Wert nicht entscheidend sei, von welchen Personen sie abgefaßt seien. Wesentlich sei es indeß, wenn sie von dem einen Faktor der Gesetzgebung den übrigen Faktoren behufs Erlasses des Gesetzes vorgelegt würden, und das Gesetz, ohne daß seine gerade zum richtigen Verständnisse des Gesetzesinhalts beigefügten Motive von irgendwelcher Seite Widerspruch erführen, angenommen würde. Damit hat das Reichsgericht selbst seine an anderer Stelle [2]) aufgestellte Behauptung richtig gestellt, der erwähnte Ausspruch der Motive sei als eine „authentische Erklärung" anzusehen. Denn wie Brückmann [3]) und Theisen [4]) mit Recht hervorheben, enthält diese Bezeichnung eine Ueberschätzung der Motive; ja, es wird ihnen damit gewissermaßen Gesetzeskraft beigelegt. Diese kommt ihnen schon um deswillen nicht zu, weil in den gesetzgebenden Körperschaften — namentlich im Reichstage — nur über den Gesetzestext, nicht aber auch über die Begründung des Gesetzentwurfs abgestimmt wird. Jedoch bieten die Motive dem Interpreten ein gutes Hilfsmittel, wenn auch aus ihnen allein nur in seltenen Fällen festgestellt werden kann, in welchem Sinne die Faktoren der Gesetzgebung eine einzelne Bestimmung des Entwurfs verstanden und angenommen haben.

Die Wichtigkeit des erwähnten Ausspruchs der Motive vermögen denn auch die Gegner der Gültigkeit des Gesetzes — insbesondere Theisen [5]) — nicht abzuleugnen. Sie suchen indes seine Bedeutung dadurch hinfällig zu machen, daß sie unter Hinweis auf § 8 des R.-St.-G.-B. den Ausdruck „ausländisch" gleich „außerdeutsch" setzen. Mit Recht erklärt jedoch demgegenüber das Reichsgericht [6]), daß vom Standpunkte der Landesgesetzgebung aus jeder andere deutsche Staat Ausland sei, und

---

[1]) vgl. R.-G.-E. Bd. 36, S. 263.

[2]) vgl. R.-G.-E. Bd. 1, S. 277.

[3]) Brückmann, in Z. St. W. Bd. 19, S. 684.

[4]) Theisen: Staatslotterie und Reichsgericht, S. 30.

[5]) Theisen, in G. A., Bd. 49, S. 241; vgl. auch Brückmann in Z. St. W. Bd. 19, S. 686/87.

[6]) vgl. R.-G.-E. Bd. 1, S. 278 und Bd. 36, S. 265.

daß deshalb der Ausdruck der Motive, die hier von der Partikulargesetzgebung handelten, in diesem Sinne aufgefaßt werden müsse.

In der Tat, wollte man das Wort „ausländisch" im Sinne von „außerdeutsch" auffassen, so würde dieser Vorbehalt der Motive fast gegenstandslos sein; denn alsdann wären die Landesgesetze nur insoweit aufrecht zu erhalten, als sie das Spielen in außerdeutschen Lotterien unter Strafe stellten. Auch würde es in diesem Falle erst recht unerklärlich sein, weshalb man nicht diese — nunmehr für das ganze Deutsche Reich gleichmäßige — Strafvorschrift in das Reichsstrafgesetzbuch selbst aufgenommen hat. Es ist daher u. E. zutreffend, wenn das Reichsgericht ausführt[1]), der Ausspruch der Motive bringe seinem Inhalte nach die fortdauernde Gültigkeit der landesgesetzlichen Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien — so, wie sie damals bestanden — in genügender Weise zum Ausdruck, und man müsse bei der prinzipiellen Bedeutung dieses Vorbehalts voraussetzen, daß man bei Beratung des Gesetzentwurfs dieser Auffassung entgegengetreten wäre, wenn man ihn für unzutreffend gehalten hätte. Im Hinblick auf den erwähnten Standpunkt des preußischen Rechts gewinnt dieses Argument noch an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß das preußische Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bei der Schaffung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund, bezw. das Deutsche Reich als Grundlage gedient hat[2]). Aus der Tatsache, daß der erwähnte Teil der Kgl. Verordnung nicht in das Reichsgesetz aufgenommen ist, kann daher nicht der Schluß gezogen werden, daß die bezüglichen Handlungen straflos bleiben sollten; vielmehr folgt daraus nur, daß er nicht zum Gegenstande einer reichsrechtlichen Regelung gemacht werden sollte[3]).

Einen Widerspruch zu dieser Stellungnahme des Reichsgerichts wollen Brückmann[4]) und Theisen[5]) in der zu Anfang

[1]) vgl. R.-G.-E. Bd. 33, S. 127.
[2]) vgl. Rubo, S. 20 u. 21.
[3]) vgl. R.-G.-E. Bd. 36, S. 263.
[4]) Brückmann, in Z. St. W. Bd. 19, S. 680.
[5]) Theisen, in Staatslotterie und Reichsgericht, S. 22.

erwähnten Entscheidung (R.-G.-E. Bd. 18 S. 5) erblicken, in der das Reichsgericht erklärt, daß nicht bloß das Glücksspiel, sondern die Materie des Spiels überhaupt im Reichsstrafgesetzbuch abschließend geregelt sei. Einen Anhalt für diese Ansicht erblickt das Reichsgericht (a. a. O.) in dem erwähnten Ausspruche der Motive; denn — so führt es aus, — diese Beschränkung der Tragweite, wie sie hier ausdrücklich hervorgehoben sei, sei nur erklärlich, wenn der Gesetzgeber davon ausging, daß an sich im Gesetz die Teilnahme am Lotteriespiel strafrechtlich allseitig geregelt sei. Ein solcher Widerspruch besteht jedoch u. E. nicht, da auch in der genannten Entscheidung (R.-G.-E. Bd. 18 S. 5) hinsichtlich der landesrechtlichen Spielverbote vom Reichsgericht selbst ein Vorbehalt gemacht ist [1]). Zuzugeben ist allerdings, daß es sprachlich ungenau ist, einerseits von einer allseitig erschöpfenden strafrechtlichen Regelung zu sprechen, anderseits trotzdem Vorbehalte zu machen.

Der innere Grund für die Aufrechterhaltung der landesrechtlichen Spielverbote neben dem R.-St.-G.-B. ist jedoch darin zu erblicken, daß diese — insbesondere in Preußen — vornehmlich staatsfinanziellen Erwägungen entsprungen sind [2]). Allerdings ist Brückmann [3]) zuzugeben, daß in früherer Zeit in Preußen der sog. ethische oder kriminalpolitische Gesichtspunkt ausschlaggebend war, so insbesondere für das Edikt des Königs Friedrich Wilhelm I. aus dem Jahre 1731, das er „zur Abschaffung eines verderblichen Unwesens für nötig erachtet", und in dem er von Untertanen spricht, die „aus bloßer unzeitiger Begierde zum Gewinn das Ihrige in auswärtigen Lotterien gewagt hätten und öfter in nicht geringen Abfall ihres Vermögens geraten seien" [4]). Richtig ist auch ferner, daß dieser Gesichtspunkt — allerdings in abgeschwächter Form — in den späteren Verordnungen verschiedentlich erwähnt ist, eine Tatsache, auf die Brückmann seine ganze Beweisführung stützt, die aber auch von seinen Gegnern z. B. von Damme [5]) zugegeben wird. U. E.

[1]) vgl. R.-G.-E. Band 36, S. 260 und R.-G.-E. Band 33, S. 126.
[2]) Delius, Lotterie-Gesetz, S. 7.
[3]) Brückmann, in Z. St. W. Band 19, S. 636 ff. und S. 683.
[4]) vgl. Damme, im Ger.-S. Band 46, S. 462.
[5]) vgl. Damme, a. a. O, S. 464/65.

ist jedoch nicht zu verkennen, daß seit Errichtung einer Staatslotterie der finanzielle, steuerfiskalische Gesichtspunkt mehr in den Vordergrund tritt. Auch in der Verordnung vom 28. Mai 1810 (G.-S. 1810 S. 712), die mit Rücksicht auf die üblen Folgen des Zahlen-Lottos an dessen Stelle das sog. Quinen-Lotto einführte, ist er durchaus beibehalten. Diese Verordnung wollte allerdings durch eine Veränderung der Form der Lotterie „die nachteilige Teilnahme der ärmeren Volksklassen am Lotteriespiel entfernen", verfolgte aber — wie sie selbst sagt, — den Zweck, „die bisherigen Revenüen des Staates auf eine andere, minder schädliche Weise zu decken"; d. h. dadurch, daß sie in Zukunft nur die Gewinnsucht der wohlhabenden Klassen der Lotterie dienstbar machte [1]). In gleicher Weise hebt das Reskript Hardenbergs vom 22. Januar 1813 [2]) und die Verordnung vom 21. Juli 1841 [3]) das „Finanz-Interesse", bezw. „die Rücksicht auf den Staatshaushalt" ausdrücklich hervor. Wenn daher nur der zweite Teil der Kgl. Verordnung vom 5. Juli 1847 in der Form des § 268 in das preußische Strafgesetzbuch (§ 286 R.-St.-G.-B.) aufgenommen ist, so erklärt sich das, wie Damme [4]) mit Recht bemerkt, daraus, daß die unbefugte Unternehmung einer Lotterie im Inlande nicht mehr bloß als eine Gefährdung des Staatsmonopols, sondern auch und vorzugsweise als eine Gefährdung und Ausbeutung des einfältigen Publikums durch geschickte Veranstaltung angesehen wurde, worauf — in etwas wenigstens — auch die Unterstellung unter den Titel „strafbarer Eigennutz" hinweist [5]).

Mit aller Deutlichkeit geht der rein finanzielle Gesichtspunkt aus der Begründung und parlamentarischen Behandlung

[1]) Brückmann (in Z. St. W. Band 19, S. 643) erwähnt nur die Aufhebung des Zahlenlottos.

[2]) Abgedruckt in Z. St. W. Band 19, S. 644.

[3]) Abgedruckt in Z. St. W. Band 19, S. 645.

[4]) vgl. Damme, im Ger.-S. Band 46, S. 467.

[5]) Im D. V. E. ist der dem § 286 R.-St.-G.-B. entsprechende § 301 im 4. Buch: „Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen", und zwar im 28. Abschnitt: „Glücksspiel und Wucher" untergebracht, vgl. dazu Begründung S. 831 und 834.

des Gesetzes vom 29. August 1904 hervor [1]). Eichhorn [2]) bezeichnet mit Rücksicht auf ein am 25. März 1904 ergangenes gleich scharfes sächsisches Gesetz [3]) das preußische als ein „Kampfgesetz" und als einen „Akt der Notwehr" gegenüber den anderen Bundesstaaten. Daß aber dieser Gesichtspunkt — die Konkurrenz unter den Staatslotterien der Bundesstaaten — bei Behandlung des Glücksspiels und des Lotteriewesens im Reichsstrafgesetzbuche in irgend einer Weise maßgebend gewesen, oder auch — abgesehen von der Bemerkung der Motive — überhaupt in Betracht gezogen sein sollte, ist weder aus den Vorarbeiten, noch aus dem Gesetze selbst zu ersehen. Dieser anders geartete, seiner Natur nach der Reichsgesetzgebung fern liegende Gesichtspunkt ist es auch, den namhafte Vertreter der Gültigkeit des Gesetzes in erster Linie zur Begründung ihrer Ansicht hervorheben, so z. B. Binding [4]), Dernburg [5]) und Planck [6]). Frank [7]) bezeichnet in auffälligem Gegensatze zu früheren Auflagen seines Kommentars gerade aus diesem Grunde die Frage als zweifelhaft.

§ 5.

Das Verhältnis des preußischen Lotterie-Strafgesetzes zu § 763 B. G.-B.

Die Gültigkeit des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 ist ferner bestritten im Hinblick auf § 763 B. G.-B., so insbesondere von Endemann [8]), Theisen [9]), Rönnberg [10]) und

[1]) vgl. Begründung in der Drucksache des Abg. H. 171, 1904/05, S. 2578 und Verhandlungen des Abg. H. 1904/05, S. 5155.

[2]) Eichhorn bei Groschuff-Eichhorn-Delius, S. 837.

[3]) vgl. auch von Heckel in Bd. 6, S. 529 des Handwörterbuches der Staatswissenschaften.

[4]) Binding, Lehrbuch Bd. 1, S. 413.

[5]) Dernburg, B. G.-B., Bd. II, § 214 III.

[6]) Planck, Anm. 11, Abs. 3 zu § 763.

[7]) Frank (8.—10. Auflage), Anm. III, 3. zu § 2 E. G. St.-G.-B.

[8]) Endemann, in D. J.-Z. 1898, S. 53.

[9]) Theisen, in G. A. Bd. 49, S. 234 245, und in Staatslotterie und Reichsgericht, S. 33.

[10]) Rönnberg, S. 492.

Brückmann [1]). Gemäß § 763 B. G.-B. ist ein Lotterie-Vertrag verbindlich, wenn die Lotterie staatlich genehmigt ist. Endemann (a. a. O.) geht davon aus, daß der Lotterievertrag infolge der staatlichen Genehmigung der Lotterie durch einen Bundesstaat zivilrechtliche Verbindlichkeit für das ganze Reich erhalte, und daß ohne Frage die Möglichkeit bestehe, daß durch Bestimmungen des bürgerlichen Rechts „implicite" strafrechtliche Verbote zurückgedrängt oder aufgehoben würden. So sei durch Erweiterung des Notwehr- und Notstandsbegriffs der Kreis der strafrechtlich erlaubten und straflosen Handlungen erweitert worden. Freilich gäbe es auch Strafbestimmungen, durch welche die zivilrechtliche Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes nicht beeinflußt werde. Ergebe sich aber aus dem Sinn und dem Inhalte einer zivilrechtlichen Norm, daß eine Handlung von der Rechtsordnung positiv mit voller Sanktion ausgestattet sei und von den Zivilgerichten als verbindliches Rechtsgeschäft anerkannt werden müsse, so werde damit zugleich gesetzlich ausgeschlossen, daß eben dieselbe Handlung vor dem Forum des Strafrichters als schuldhafte und rechtswidrige Handlung angesehen werden dürfe. Mit Endemann im wesentlichen übereinstimmend gipfeln auch die Ausführungen der übrigen Schriftsteller zumeist in dem Satze, daß Rechtsgeschäfte, welche das Reichsrecht zivilrechtlich für wirksam erkläre, nicht zugleich vom Landesrecht unter Strafe gestellt werden könnten; und da nun das Reichsrecht dem Landesrecht vorgehe, so seien demnach die landesrechtlichen Strafverbote des Spielens in auswärtigen Lotterien durch § 763 B. G.-B. als aufgehoben anzusehen. Der naturgemäßen Voraussetzung für diese Schlußfolgerung, daß nämlich durch die in § 763 B. G.-B. erwähnte „staatliche Genehmigung" einem solchen Lotterievertrage Gültigkeit für das ganze Reich verliehen werde, haben Delius [2]) und Cosack [3]), sowie das Kammergericht [4]) die Ansicht gegenübergestellt, daß die Genehmi-

[1]) Brückmann in Z. St. W., Bd. 19, S. 692.
[2]) Delius im pr. Verwaltungsblatt Bd. 19, S. 104 u. S. 192.
[3]) Cosack, B. G.-B., S. 851.
[4]) Kammergericht im Jahrbuch Bd. 21 C., S. 53.

gung eines Einzelstaates dem Lotterievertrage zivilrechtliche Verbindlichkeit auch nur für das Gebiet des betreffenden Einzelstaates verleihe. Bei dieser Auffassung besteht ein Widerspruch zwischen dem § 763 B. G.-B. und dem preußischen Gesetze vom 29. August 1904 überhaupt nicht. Es ist jedoch die zuerst erwähnte Ansicht als zutreffend anzusehen, wie das auch die in Rechtsprechung und Wissenschaft bei weitem überwiegende Meinung ist [1]). Winkler [2]) und Thielmann [3]) heben mit Recht hervor, daß, wenn im B. G.-B., dessen Zweck es doch war, ein einheitliches Zivilrecht zu schaffen, den Einzelstaaten die Befugnis zum Erlasse von Anordnungen mit zivilrechtlicher Bedeutung erteilt worden sei, die privatrechtliche Wirkung, die das B. G.-B. diesen Anordnungen beilege, sich auf das ganze Reichsgebiet beziehen müsse. Für alle bundesstaatlich genehmigten Lotterien haben deshalb die landesrechtlichen Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien ihre privatrechtliche Wirkung verloren [4]).

Trotzdem besteht, was die strafrechtliche Seite angeht, kein unlösbarer Widerspruch zwischen dem § 763 B. G.-B. und dem preußischen Lotterie-Strafgesetze; denn Rechtsverbindlichkeit und Verbotsgesetz schließen sich nicht unter allen Umständen aus. Das bringt auch § 134 B. G.-B. deutlich zum Ausdruck, indem er bestimmt: „Ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, ist nichtig, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt". Es ist damit anerkannt, daß ein und dieselbe Handlung zugleich rechtsverbindlich und doch strafbar sein kann. Das „gesetzliche Verbot" kann aber auch ein Landesstrafgesetz sein; denn Gesetz im Sinne des B. G.-B. ist jede Rechtsform [5]).

---

[1]) vgl. z. B. R. G. Z., Bd. 48, S. 178 und R.-G. bei Groschuff, Bd. 46, S. 1184; ferner Planck, Bem. 6 zu § 763 B. G.-B.; Oertmann, Anm. 1b zu § 763; Staudinger, Anm. 2b zu § 763 B. G.-B.; Dernburg, Bd. II, 2, S. 174.

[2]) Winkler in Ger.-S., Bd. 58, S. 431.

[3]) Thielmann in D. J.-Z. 1900, S. 84.

[4]) vgl. R. G. Z., Bd. 48, S. 178.

[5]) vgl. Art. 2, E. G. B. G.-B.

Bei der Untersuchung der materiellrechtlichen Wirkung eines Strafgesetzes ist auf den Strafgrund oder genauer auf den Verbotsgrund zurückzugehen [1]). Es ist demnach zu prüfen, ob das Strafgesetz eine Handlung verbietet und straft, weil sie in die Ordnung der Rechtsgüter eingreift, oder ob es Handlungen betrifft, welche nur für die strafrechtliche Auffassung rechtsverletzend sind. Endemann nennt die letzteren Strafverbote „formelle Strafverbote" und sieht ihre Eigentümlichkeit darin, daß die Strafgründe in keinerlei Beziehung zu den Voraussetzungen gültiger Rechtsgeschäfte stehen, da hier weder die Vornahme noch der Erfolg der privaten Willenserklärung etwas materiell Rechtswidriges enthält. Endemann selbst führt als Beispiele solcher „formeller Strafverbote" die Strafverbote an, welche im Interesse der Staatsfinanzen ergehen.

Durchaus zutreffend führt deshalb Thielmann [2]), dessen Auffassung sich auch das Kammergericht [3]) angeschlossen hat, unter Bezugnahme auf diese Darlegungen Endemanns aus, daß das Verbot des Spielens in außerpreußischen Lotterien ein solches formelles Strafverbot ist; denn daß die Teilnahme an einer Lotterie an sich nicht unsittlich ist, geht schon aus dem mehrfach erwähnten § 763 B. G.-B. hervor, der andernfalls gegen § 138 B. G.-B. verstoßen würde, und erhellt auch daraus, daß Preußen selbst eine staatliche Lotterie eingerichtet hat. Der Grund für den Erlaß des preußischen Lotteriegesetzes vom 29. August 1904 ist vielmehr — wie bereits im § 4 der vorliegenden Abhandlung hervorgehoben ist — lediglich ein finanzpolitischer gewesen. Das Strafverbot trifft somit die Handlung nicht wegen ihrer rechtlichen Natur, sondern erst im Hinblick auf mittelbar dadurch berührte Interessen der Staatsfinanzen.

Mit Recht weisen ferner Thielmann und das Kammergericht (a. a. O.) zur weiteren Begründung ihrer Ansicht auf

[1]) vgl. Endemann, Verbotsgesetze S. 107. Aehnlich auch Komm. d. R. G. R., Anm. 3 zu § 143 B. G.-B.

[2]) Thielmann in D. J.-Z. 1900 S. 84.

[3]) Kammergericht im Jahrbuch Bd. 20 C., S. 97 und in D. J.-Z. 1900, S. 209.

folgende in den Motiven zum I. Entwurf des B. G.-B.[1]) enthaltene Bemerkung hin: „Ueber die Wirksamkeit eines gesetzlich verbotenen Lotterie- oder Ausspielvertrages bestimmt der Entwurf aus ähnlichen Gründen nichts wie in Ansehung verbotener Spiel- und Wettverträge. Das gleiche gilt von den Bestimmungen über das verbotswidrige Spielen in auswärtigen Lotterien". Das Kammergericht bezieht sich endlich noch auf eine andere Bemerkung der Motive[2]), wonach Verbotsgesetze des öffentlichen Rechts, insbesondere des Strafrechts, in der Regel zwar die Nichtigkeit des betreffenden Rechtsgeschäfts zur Folge haben, jedoch ausdrücklich anerkannt wird, daß diese Regel Ausnahmen zulasse. Als solche Ausnahme nennen die Motive unter andern den § 665 I. E. der dem § 763 B. G.-B. vollkommen entspricht.

Wenn Theisen[3]) zur Begründung seiner gegenteiligen Meinung sich darauf beruft, daß das Reichsgericht unter der Herrschaft des früheren Rechts den, einem landesrechtlichen Spielverbote zuwider abgeschlossenen Lotterievertrag für nichtig angesehen habe, so erklärt sich diese Stellungnahme des Reichsgerichts daraus, daß bis zum Inkrafttreten des B. G.-B. die Frage nach der privatrechtlichen Wirkung der Verbotsgesetze eine äußerst streitige war, wie denn auch tatsächlich die Entscheidungen des Reichsgerichts selbst in dieser Frage auseinandergehen. So hat sich z. B. das Reichsgericht in einem Urteile[4]) für die zivilrechtliche Gültigkeit des verbotenen Lotterievertrages ausgesprochen, in anderen dagegen für dessen Nichtigkeit[5]). Die erwähnte Streitfrage ist jetzt durch § 134 B. G.-B. dahin geregelt, daß die zivilrechtliche Wirksamkeit eines strafrechtlich verbotenen Vertrages aus dem

[1]) vgl. Motive zum B. G.-B. Bd. II, S. 649 zu § 665 des I. Entwurfs = § 763 B. G.-B.

[2]) Motive zum I. Entwurf eines B. G.-B. Bd. 1, S. 210 zu § 105 I. E. (jetzt: § 134 B. G.-B.)

[3]) Theisen, Staatslotterie und Reichsgericht S. 53.

[4]) vgl. R. G. Z. Bd. 17, S. 305.

[5]) vgl. R. G. Z. Bd. 5, S. 127 und Bd. 18, S. 243.

gesetzgeberischen Grunde des Verbotsgesetzes heraus zu beantworten ist. Und diese Antwort ergibt im vorliegenden Falle die Gültigkeit des verbotenen Lotterievertrages.

Wenn das Reichsgericht noch in einer späteren Entscheidung [1]) erklärt hat, daß „alle dem Spielverbote zuwiderlaufenden Verträge nichtig seien" [2]), so kann dieser Bemerkung eine entscheidende Bedeutung nicht beigelegt werden; denn in demselben Urteile führt das Reichsgericht aus, daß die landesrechtlichen Spielverbote mit dem Inkrafttreten des B. G.-B. ihre privatrechtliche Wirkung verloren hätten, ohne sich über ihre strafrechtliche Gültigkeit auszusprechen [3]).

Auch die in der Literatur überwiegende Meinung nimmt mit Rücksicht auf den finanzpolitischen Charakter des preußischen Lotteriestrafgesetzes an, daß durch den § 763 B. G.-B. dieses landesrechtliche Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien in seiner strafrechtlichen Wirkung nicht berührt ist, so insbesondere Planck [4]) und Dernburg [5]). Endemann selbst hat später [6]) seine gegenteilige Meinung aufgegeben. Die Ansicht Winklers [7]), die auch hier vertretene Auslegung des § 763 B. G.-B. sei nur dann bedenkenfrei schlüssig, wenn die preußische Strafvorschrift auf einer neben dem § 763 B. G.-B. geltenden, den Widerspruch beider Gesetze beseitigenden reichsrechtlichen Grundlage beruhe, ist u. E. nicht zutreffend; auch erscheint es zweifelhaft, ob gegebenenfalls der § 6 der Gewerbeordnung als diese reichsrechtliche Grundlage anzusehen sein würde.

Bei dieser Stellungnahme zu Endemanns Ausführungen [8]) bedarf es zur Begründung der Gültigkeit des preußischen

[1]) vgl. Urteil vom 11. Mai 1901, das einen Fall vom Mai 1900 betrifft, in R. G. Z. Bd. 48, S. 175.

[2]) vgl. Theisen, Staatslotterie und Kammergericht, S. 100.

[3]) vgl. R. G. Z. Bd. 48, S. 178.

[4]) Planck, Bem. 7 zu § 763 B. G.-B.

[5]) Dernburg, B. G.-B. II. 2, § 214, III.

[6]) Endemann, Lehrb. des B. G.-B. (9. Aufl., Bd. I, S. 48, Anm. 14).

[7]) Winkler, im Ger.-S. Bd. 58, S. 436.

[8]) Endemann, in D. J.-Z. 1898, S. 51.

Lotteriegesetzes weder der Heranziehung des Art. 55 E. G. B. G.- B., wonach die Vorschriften des öffentlichen Landesrechts durch das B. G.-B. grundsätzlich nicht berührt werden, noch auch des Art. 73 B. G.-B., wonach die landesgesetzlichen Vorschriften über Regalien aufrecht erhalten sind; auch erübrigt sich eine nähere Untersuchung darüber, ob die Ausführungen von Delius [1]) zutreffen, wonach zu den Regalien im Sinne des Art. 73 E. G. B. G.-B. alles das zu rechnen ist, was das gemeine deutsche Privat- bezw. Staatsrecht darunter versteht, und nicht etwa die Ausdrucksweise der Kodifikation eines Einzelstaates hierfür maßgebend ist. Legt man die von Delius — u. E. zutreffend — aufgestellte Definition zu Grunde, so ergibt sich, daß die Lotterie in Preußen als Regal anzusehen ist [2]).

§ 6.

Das Verhältnis des preußischen Lotteriegesetzes zu Artikel 33 der Reichsverfassung und zu § 35 der Reichsgewerbeordnung.

Gegen die Gültigkeit des preußischen Gesetzes wird endlich vorgebracht, es verstoße gegen Art. 33 Abs. 2 R.-V. und sei daher gemäß Art. 2 R.-V. ungültig. In Art. 33 Abs. 2 R.-V. ist bestimmt, daß alle Gegenstände, die sich im freien Verkehr eines Bundesstaates befinden, in jeden andern Bundesstaat eingeführt werden können; und daß sie in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden dürfen, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Brückmann [3]) und Rönnberg [4]) suchen darzulegen, daß Lotterielose Handelspapiere im Sinne des Handelsgesetzbuchs seien, d. h. Wertpapiere, die für den Handelsverkehr bestimmt sind, und daß deswegen durch Art. 33 Abs. 2 R.-V. jegliche landesrechtliche Beschränkung ihres Umlaufs fortgefallen, bezw. für die Zukunft unzulässig sei. Das Kammergericht [5]) und in

[1]) Delius, im preußischen Verwaltungsblatt Bd. 19, S. 192.
[2]) vgl. Hue de Grais S. 216: „§ 135. Das Lotterieregal".
[3]) Brückmann, in Z. St. W. Bd. 19, S. 688 und S. 689.
[4]) Rönnberg, S. 522.
[5]) K.-G. im Jahrbuch Bd. XXI C., S. 53.

engem Anschlusse daran das Oberverwaltungsgericht [1]) suchen unter Hinweis auf die Entstehung des Art. 33 R.-V. diesem Angriffe durch den Einwand zu begegnen, jener Artikel beziehe sich nur auf Waren, nicht auf Handelspapiere. Diese Begründung erscheint jedoch zweifelhaft. Jedenfalls zwingt weder der Wortlaut der Reichsverfassung noch der des Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages [2]), aus dem der genannte Artikel hervorgegangen ist, zu einer solchen Beschränkung, da beide ganz allgemein von „Gegenständen" sprechen. Auch war ferner — wie Rönnberg [3]) richtig hervorhebt — der Begriff „Ware" im damals geltenden allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch kein einheitlicher; insbesondere umfasste er in Art. 354 auch die Wertpapiere, während der Art. 323 (jetzt § 362 H.-G.-B.) von „Waren und Wertpapieren" sprach. Auffällig ist allerdings anderseits, daß scheinbar Art. 33 Abs. 2 R.-V. „Gegenstände" und „Erzeugnisse" als identische Begriffe behandelt.

Auch die Begründung von Arndt [4]) erscheint nicht überzeugend, die Lotterielose gehörten in diesem Sinne nicht zu den Gegenständen, welche im „freien Verkehr" sich befänden, weil sie in den Bereich eines Staatsmonopols gehörten, Staatsmonopole aber von Beginn des Zollvereins an von der Zoll- und Handelseinheit ausgeschlossen waren und bleiben sollten; denn man kann füglich von den Losen selbst nicht behaupten, daß sie sich nicht im „freien Verkehr" befinden.

U. E. ist es jedoch nicht angängig, in dem Sinne, wie es Brückmann und Rönnberg (a. a. O.) tun, das Lotterielos einem Wertpapiere gleichzustellen, das für den Handelsverkehr bestimmt ist; denn zunächst hat das Lotterielos nichts gemein mit den Wertpapieren, die unmittelbar für den Verkehr selbst bestimmt sind, d. h. mit den Papieren, vermittels deren der Handel seine Geschäfte abwickelt (z. B. Konnossement und Binnen-

[1]) O.-V.-G. in G. A. Bd. 49, S. 298.

[2]) vgl. Art. 4 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bund.-G.-Bl. 1867, S. 85).

[3]) Rönnberg, S. 521.

[4]) Arndt, Verfassung d. Deutsch. R. zu Art. 33 Abs. 2, S. 213.

schiffahrtsbrief etc.). Diese Papiere vertreten eine Sache in der Weise, daß man von einer objektiven Stellvertretung sprechen könnte. Ferner verkörpert das Lotterielos auch nicht, wie die Aktie oder ein Anteilschein, eine Mitgliedschaft an einem wirtschaftlichen Unternehmen. Zwar weist der Losbesitzer durch das Los seine Beteiligung an der Lotterie aus; diese Beteiligung verleiht ihm aber keineswegs das Recht, auf die Ausgestaltung der Lotterie, den Lotterie- oder Gewinnplan irgend welchen Einfluß auszuüben.

Endlich ist das Lotterielos seiner ganzen Natur nach nicht mit einem zur Geldanlage geeigneten Papiere, wie etwa einer Obligation, einer Staatsschuldverschreibung, einem Pfandbriefe oder einem ähnlichen Papiere zu vergleichen. Insbesondere besteht auch ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Lotterielose und dem von Rönnberg [1]) zum Vergleiche herangezogenen Staatsanleihlose. Unter einem Staatsanleihlose, einer sogen. Prämienanleihe, versteht man eine auf bestimmte Summen lautende Staatsschuldverschreibung, bei der zwecks Erhöhung der Absatzfähigkeit einem Teile der Inhaber außer der Rückzahlung des Kapitals noch eine besondere Vergütung (Prämie) zugesichert wird. Der Empfänger der Prämie wird durch Auslosung bestimmt [2]). Ein solches Staatsanleihelos verkörpert demnach in erster Linie den Anspruch auf Rückzahlung der verschriebenen Geldsumme und nur daneben noch die Zusicherung einer Prämie im Gewinnfalle. Der Prämienbesitzer verliert daher höchstens die Zinsen für die Zeit bis zur Rückzahlung [3]); das Nominalkapital bleibt unter allen Umständen dem Gläubiger sichergestellt [4]). Ein bei einer Lotterie nicht mit einem Gewinne herausgekommener Losbesitzer verliert aber seine Einlage gänzlich.

---

[1]) vgl. Rönnberg, S. 547/528.

[2]) vgl. dazu das R.-G. betr. die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871 (R.-G.-Bl. 1871, S. 210).

[3]) vgl. Heilfron, Geld-, Bank- und Börsenrecht, S. 300.

[4]) so v. Heckel in Bd. 7, S. 527 d. Handw. d. Staatswissenschaften.

Sodann weist ferner das Reichsgericht [1]) mit Recht darauf hin, daß der Artikel 33 R.-V. den Abschnitt betr. „Zoll- und Handelswesen" einleitet, und daß er seiner ganzen Stellung und seinem ganzen Zwecke nach nicht in die Strafgesetzgebung der Einzelstaaten eingreifen wollte, sondern auf die noch bestehenden Verkehrsbeschränkungen und Zollgesetze abzielte, sowie eine ungleiche Besteuerung der im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlichen Gegenstände verhindern wollte. Das Verbot des Spielens in auswärtigen Lotterien und des Vertriebes solcher Lose aber als eine Art partikularer Steuer aufzufassen, — wie es Brückmann in seinen weiteren Ausführungen [2]) tut, — ist u. E. durchaus abwegig; denn zum Wesen einer Steuer gehört notwendig, daß sie auf Grund eines öffentlichen Zwanges geleistet wird.

Ebensowenig verstößt endlich das preußische Gesetz gegen § 35 der R.-G.-O. In Absatz 2 (a. a. O.) ist lediglich bestimmt, daß der Handel mit Lotterielosen zu untersagen ist, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden dartun. Daß weder hiermit, noch durch andere, etwa in Frage kommende Bestimmungen der Gewerbeordnung das Lotterie-Gewerbe zum Gegenstande einer abschließenden reichsrechtlichen Regelung gemacht ist, ergibt sich aus dem abgeänderten § 6. Hiernach findet die Gewerbeordnung auf den Vertrieb von Lotterielosen nur insoweit Anwendung, als dies ausdrücklich bestimmt ist. Es gibt in der Gewerbeordnung jedoch keine Bestimmung, die das Recht der Landesgesetzgebung, den Vertrieb außerstaatlicher Lose zu ordnen, in irgend einer Weise einschränkte [3]).

Da sich endlich die gesetzgebenden Faktoren des Reiches bei verschiedenen Gelegenheiten für die Rechtsbeständigkeit der landesrechtlichen Lotterieverbote ausgesprochen haben [4]),

[1]) R.-G.-E. Bd. 33, S. 127.

[2]) vgl. Brückmann, in Z.-St.-B. Bd. 19, S. 692; auch Damme (im Ger.-S. Bd. 46, S. 466) gebraucht den Ausdruck „Gewinnsuchtssteuer".

[3]) vgl. K.-G. im Jahrbuch Bd. 12, S. 253; ferner O.-V.-G. in G. A. Bd. 49, S. 298; Winkler, im Ger.-S. Bd. 58, S. 436.

[4]) vgl. die Zusammenstellung bei Winckler, im Ger.-S. Bd. 58, S. 443.

so ist auch das preußische Gesetz vom 29. August 1904 in dem bisher erörterten Umfange, — d. h. grundsätzlich, — als gültig anzusehen.

Die Gültigkeit des preußischen Lotteriestrafgesetzes.

2. Im Besonderen.

§ 7.

Die Gültigkeit des § 6 des Gesetzes.

Eine besondere Untersuchung erfordert noch der § 6 des Gesetzes, der folgenden Wortlaut hat:

„Wer Gewinnergebnisse der im § 1 bezeichneten (außerpreußischen, in Preußen nicht zugelassenen) Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung veröffentlicht oder durch Auslegen, Ausstellen oder Aushängen bekannt gibt, wird . . . . bestraft."

Es ist zu prüfen, ob diese Vorschrift nicht mit dem Reichs-Preßgesetze vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 1874 S. 65 ff.) in Widerspruch steht.

Der § 1 des Preßgesetzes bestimmt:

„Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind."

Nach dieser allgemeinen Fassung könnte man allerdings annehmen, es seien nur die Beschränkungen zulässig, welche im Preßgesetz selbst getroffen würden, oder welche in den durch das Preßgesetz aufrecht erhaltenen Landesgesetzen sich vorfänden [1]). Das ist jedoch nicht zutreffend. Zunächst sind in später ergangenen Reichsgesetzen eine Reihe preßrechtlicher

[1]) vgl. dazu § 30 des Preßgesetzes.

Vorschriften enthalten, so z. B. in dem Gesetz betreffend die unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfindenden Gerichtsverhandlungen vom 5. April 1888, in den Gesetzen über das Verlagsrecht vom 19. Juli 1901 (R.-G.-Bl. 1901 S. 217) und über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom selben Tage (R.-G.-Bl. S. 227) sowie in dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.-G.-Bl. 1909 S. 499), Durch diese Gesetze ist das Preßgesetz insoweit abgeändert oder ergänzt. In derselben Weise ferner wie die bei Schaffung des Preßgesetzes bereits bestehenden Reichsgesetze in Kraft blieben, die in allgemeinen Verboten zugleich auch die Presse trafen, sind weiterhin landesgesetzliche Vorschriften, welche keine Beschränkung der Presse als solcher enthalten, im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeit als zulässig anzusehen; „denn die Presse steht unter dem gemeinen Recht und ist von allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften nicht eximiert [1])."

Wenn in einer Entscheidung des Kammergerichts [2]) ausgeführt ist, der § 1 des Preßgesetzes habe — wie aus seiner Entstehung und aus seiner Stellung im Gesetze hervorgehe — nur weitere polizeiliche Beschränkungen als unzulässig bezeichnen wollen, so ist diese Meinung als zutreffend nicht anzuerkennen. Aus dem im Gesetz benutzten Begriffe der „Preßfreiheit" geht vielmehr deutlich hervor, daß im § 1 des Preßgesetzes nicht nur die Bestimmungen gemeint sind, welche die äußere Ordnung der Presse betreffen, sondern auch solche, durch welche der Inhalt der Veröffentlichung beschränkt wird, sofern sich diese Vorschrift als gegen die Presse gerichtete Ausnahmebestimmung darstellt [3]). Es erscheint daher zweifelhaft, ob der § 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1885 [4]), der lediglich die Veröffentlichung von Gewinnresultaten auswärtiger Lotterien in den in Preußen erscheinenden Zeitungen unter Strafe stellte, zu Recht bestand, da hier ausschließlich die Benutzung der

[1]) so Schwarze-Appelius S. 6; vgl. auch R.-G.-E. Bd. 37, S. 51.
[2]) K.-G. (Urteil vom 10. Mai 1886) im Jahrbuch Bd. 17, S. 447.
[3]) so die Oberlandesgerichte Zelle u. Hamburg in G. A. Bd. 36, S. 196 97.
[4]) abgedruckt in Z. St. W. Bd. 19, S. 633.

Presse zum Gegenstand der Strafbestimmung gemacht war [1]). Für den § 6 des Gesetzes vom 29. August 1904 bestehen jedoch diese Bedenken nicht; denn § 6 a. a. O. untersagt nicht nur die Veröffentlichung von Gewinnergebnissen auswärtiger Lotterien durch die Presse, sondern ihre öffentliche Bekanntgabe schlechthin, sei es durch die Presse, sei es durch Auslegen Ausstellen oder Aushängen. Die Ergänzung, die der § 6 dem § 3 des alten Gesetzes hinzufügt, hat der Bestimmung den Charakter einer ausschließlich gegen die Presse gerichteten Strafvorschrift genommen, kann doch das „öffentliche Auslegen, Ausstellen oder Aushängen" von Gewinnergebnissen nicht nur mittels einer Druckschrift oder eines im § 2 Abs. 1 des Preßgesetzes näher bezeichneten ähnlichen „Erzeugnisses" vorgenommen werden, sondern z. B. auch durch Aufschreiben und Ausstellen von Gewinnergebnissen auf Tafeln, durch das Aushängen von Telegrammen, die Nachrichten einer Ziehung enthalten, oder durch figürliche Darstellung und ähnliche Mittel. Wenn Rönnberg [2]) meint, § 6 a. a. O. stelle nicht alle Formen der Veröffentlichung von Gewinnergebnissen, sondern nur die für den Gegenstand der Mitteilung üblichen unter Strafe, lasse aber andere Arten der Veröffentlichung, wie Ausrufen, Ansage von Haus zu Haus und dergl. straflos, so wird man zugeben müssen, daß der Gesetzgeber keine Veranlassung hatte, die letzteren Arten der Veröffentlichung als ziemlich fernliegend zu untersagen. Ob es allerdings nicht vielleicht besser gewesen wäre, um solchen Bedenken vorzubeugen, schlechthin jedes Veröffentlichen von Gewinnergebnissen zu verbieten, anstatt nur die besonders üblichen Arten herauszugreifen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls entzieht aber der Umstand, daß außer den im Gesetz genannten Arten der Veröffentlichung andere, noch mögliche Arten straflos sind, dem § 6 noch nicht seine allgemeine Natur [3]).

[1]) Für die Gültigkeit: Groschuff, Anm. 2 zu § 3, in Groschuff-Eichhorn-Delius, S. 112; ferner Delius Lott.-G.: S. 5, sowie K.-G. im Jahrbuch Bd. 17, S. 447. Anderer Ansicht: Galli, Anm. 4 zu § 1, Pr.-G. b. Stenglein, S. 296, auch wohl Schwarze-Appelius, S. 6.

[2]) Rönnberg, S. 475 u. 536.

[3]) so K.-G. im Jahrbuch Bd. 32 C, S. 58.

II. Hauptteil.

Die Anwendung des Gesetzes auf außerpreußische Presseerzeugnisse.

§ 8.

Die Auslegung des § 2 des Gesetzes.

Aus der Fülle der nach dem preußischen Lotteriegesetze strafbaren Handlungen sollen in der vorliegenden Arbeit vornehmlich zwei Gruppen von Fällen einer näheren Prüfung unterzogen werden; in erster Linie soll untersucht werden, ob das Gesetz Anwendung findet, wenn Prospekte, Anpreisungen und Gewinnlisten etc. auswärtiger Lotterien von einem außerpreußischen Bundesstaate aus an einzelne Personen nach Preußen gesandt werden; in zweiter Linie soll die Anwendung des preußischen Lotteriegesetzes auf außerpreußische periodische Druckschriften geprüft werden.

Für die Bestrafung kann in beiden Fällen nur in Frage kommen der § 2 des Gesetzes, der in Abs. 1 im wesentlichen folgenden Wortlaut hat:

> „Wer sich dem Verkaufe oder der sonstigen Veräußerung eines Loses . . . . . der im § 1 bezeichneten (außerpreußischen, in Preußen nicht zugelassenen) Lotterien unterzieht, insbesondere auch, wer ein Los . . . . dieser Art zum Erwerbe anbietet . . ., wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher bei einem solchen Geschäfte oder bei einer solchen Handlung als Mittelsperson mitwirkt."

Diese Bestimmung ist hervorgegangen aus dem § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1885, der schlechthin unter Strafe stellte: „wer sich dem Verkaufe von Losen . . . unterzog oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson beförderte." Die frühere Rechtsprechung [1]) hat angenommen, daß der Ausdruck „als Mittelsperson befördern" augenscheinlich in dieser allgemeinen Fassung gewählt sei, um jeden Vertrieb der außerpreußischen Lose zu verhindern, und hat demnach nicht nur denjenigen bestraft, welcher für einen Kaufabschluß tätig war — gleichgültig, ob ein solcher Verkauf in Anlaß der entwickelten Tätigkeit wirklich stattgefunden hatte oder nicht —, sondern auch eine Beförderung s c h o n darin gefunden, daß durch Mitteilung über die „Existenz und die Chancen" einer bestimmten Lotterie die Spiellust zu erregen unternommen wurde [2])."

Diese von der Rechtsprechung dem § 2 des Gesetzes vom 29. Juli 1885 gegebene Auslegung hat im Gesetze vom 29. August 1904 einen Niederschlag gefunden; denn der Abs. 2 a. a. O. bestimmt unter anderem: „Ist die Zuwiderhandlung durch Versenden eines Angebotes, einer Anzeige oder eines Lotterieplanes erfolgt, so tritt Geldstrafe von 100—1500 Mark ein." Wie schon die Fassung ergibt, ist damit das Versenden von Angeboten und Lotterieplänen etc. als eine unter § 2 Abs. 1 fallende und demnach strafbare Handlung gekennzeichnet. Der Abs. 2 hebt somit aus den mannigfachen Formen, in denen das Delikt des Abs. 1 begangen werden kann, einige besondere Formen hervor, bei deren Vorliegen wegen ihrer besonderen Gefährlichkeit das Delikt des Abs. 1 mit erhöhter Strafe bedroht ist [3]).

Aus der Aenderung des Gesetzestextes „mitwirken" statt „befördern" will jedoch Rönnberg [4]) auf eine Aenderung des Inhaltes dieser Bestimmung schliessen und demgemäß eine

---

[1]) vgl. R.-G.-E. Bd. 5, S. 376 u. K.-G. im Jahrbuch Bd. 7, S. 287 u. Bd. 10, S. 266.

[2]) vgl. Groschuff, Anm. 4 zu § 2 d. G. vom 29. Juli 1885 in Groschuff-Eichhorn-Delius, S. 110.

[3]) vgl. Rönnberg, S. 376.

[4]) vgl. Rönnberg, S. 412.

nach § 2 Abs. 1 (neuer Fassung) strafbare „Mitwirkung" nur dann als vorliegend ansehen, wenn tatsächlich eine „Unterziehungshandlung" stattgefunden hat. Das „Mitwirken als Mittelsperson" stellt sich aber in derselben Weise wie im früheren Gesetz das „Befördern" als eine selbständige, von einem Erfolge unabhängige Straftat dar und nicht als Teilnahme an einem fremden Delikt [1]). Zudem würde es der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung und den bei der Beratung des Gesetzes deutlich ausgesprochenen Absichten der gesetzgebenden Faktoren widersprechen, wenn man aus der Aenderung des Textes eine Abschwächung der Strafvorschrift und eine Erschwerung der Bestrafung entnehmen wollte [2]).

In § 2 Abs. 1 Satz 2 d. G. ist aber lediglich mit Strafe bedroht, wer „als Mittelsperson" in der angegebenen Weise tätig wird. Eine eigenartige Auffassung über den Begriff der „Mittelsperson" vertritt Rönnberg. Unter Hinweis auf Geschäftsanweisungen und Instruktionen der Lotterieverwaltung sucht er in längeren Ausführungen [3]) darzulegen, daß der im Gesetz gebrauchte Ausdruck eine technische Bezeichnung der Lotterieverwaltung sei, und daß er demgemäß in einem Spezialgesetz in diesem Sinne verstanden werden müsse. Seiner Ansicht nach [4]) gehören zu den Mittelspersonen nur die für den Losevertrieb angenommenen Agenten, Unterhändler etc. und andere, die eine selbständige, durch Vertretung vermittelnde Tätigkeit vorzunehmen haben.

Im Gesetze selbst findet jedoch diese Auslegung keine Stütze; vielmehr zeigt die Fassung des Abs. 2 a. a. O. deutlich, daß die nach Abs. 1 strafbare Handlung auch von einer Privatperson begangen werden kann; denn der Abs. 2 hebt als besonders strafwürdig auch den Fall hervor, daß die Zuwiderhandlung durch eine Person begangen ist, welche den Lose-

[1]) so auch Eichhorn, Anm. 5, Abs. 2 zu § 2 des G. v. 29. August 1904 in Groschuff-Eichhorn-Delius, S. 840.

[2]) vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs, Drucksache des Abgeordnetenhauses No. 170, 1904/05 u. Verhandlungen S. 6024.

[3]) vgl. Rönnberg, S. 368–373.

[4]) Rönnberg, S. 375.

handel gewerbsmäßig betreibt oder bei ihm gewerbsmäßig Hilfe leistet. Ferner hätte es auch bei Beratung des Gesetzes zur Sprache kommen müssen, wenn man dem Worte „Mittelsperson" diese Bedeutung, die es nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nicht hat, hätte unterlegen wollen; zudem war bisher von der Rechtsprechung ständig jede den Verkauf oder das Angebot fördernde Tätigkeit einer zwischen Verkäufer und Käufer stehenden Person als strafbar anerkannt worden [1]). Es ist somit auch für das Gesetz vom 29. August 1904 diese Auffassung als zutreffend anzusehen, und demnach das Zusenden von Prospekten, Lotterieplänen und Gewinnlisten auswärtiger Lotterien strafbar, gleichviel, ob dieses von Losehändlern und deren Angestellten oder von Privatpersonen geschieht.

Was die Zeitungen und Zeitschriften angeht, die in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinen, — die periodischen Druckschriften im Sinne des § 7 des Preßgesetzes — so kann die Zuwiderhandlung gegen § 2 des preußischen Lotteriegesetzes zunächst dadurch begangen werden, daß Prospekte und Gewinnlisten als Beilagen zugleich mit den Zeitungen oder Zeitschriften verbreitet werden; ferner aber auch durch Inserate und durch Artikel der Zeitung und Zeitschrift selbst, in denen etwa unmittelbar zum Ankaufe von Losen nicht zugelassener Lotterien aufgefordert wird. Auch diese letztere Handlung ist als strafbar anzusehen, da sie objektiv geeignet ist, in einem anderen den Entschluß zum Ankauf auswärtiger Lose hervorzurufen. Allerdings muß die Möglichkeit vorliegen, von ihr Kenntnis zu nehmen; dazu genügt aber bei einer an eine Mehrzahl von Personen gerichteten Aufforderung, daß sie sich in einer in Preußen verbreiteten Zeitung vorfindet. Des Nachweises einer tatsächlichen Kenntnisnahme bedarf es u. E. nicht, um eine Verurteilung herbeizuführen. Darauf deutet auch schon der Abs. 2 § 2 a. a. O. hin, der von Einrücken einer Anzeige in eine in Preußen erscheinende Zeitung spricht.

[1]) vgl. die bei Groschuff, Anm. 4 zu § 2 u. Eichhorn, Anm. 5 zu § 2 zitierten Urteile in Groschuff-Eichhorn-Delius, S. 110 u. 840.

Aus dieser letzteren Bestimmung im Zusammenhange mit einer sich angeblich aus § 6 des Gesetzes ergebenden Analogie will Rönnberg [1]) die Ansicht herleiten, strafbar sei nach § 2 d. G. überhaupt nur das Einrücken einer Anzeige in eine in Preußen erscheinende Zeitung. U. E. hat jedoch das Gesetz durch seine Fassung nicht zum Ausdruck gebracht, daß es grundsätzlich jegliches Einrücken in eine außerhalb Preußens erscheinende Zeitung straflos machen will. In Abs. 2 des § 2 sind — wie erwähnt, lediglich aus dem allgemeinen, ziemlich weit gefaßten Tatbestande des Abs. 1 a. a. O. unter genauer Bezeichnung einzelne Handlungen herausgegriffen und bei gleichzeitiger Festsetzung einer hohen Mindeststrafe (von 100 Mark) unter eine höhere Strafe (bis 1500 Mark) gestellt. Wenn hier das Einrücken einer Anzeige oder eines Angebotes in in Preußen erscheinende Zeitungen ebenfalls erwähnt ist, so hat das offensichtlich darin seinen Grund, daß diese Handlung als besonders strafwürdig angesehen wurde [2]). Aus dem — gleichfalls bereits erwähnten — § 6 des Gesetzes, der die Veröffentlichung von Gewinnergebnissen auswärtiger Lotterien in einer in Preußen erscheinenden Zeitung unter dieselbe hohe Strafe (100—1500 M.) stellt, sind demgemäß ebenfalls weitergehende Schlüsse nicht zu ziehen. Ferner ist es u. E. unzutreffend, in diesem Zusammenhange darauf besonderes Gewicht zu legen, daß als die nach Abs. 2 § 2 durch die Presse verübte Zuwiderhandlung „das Einrücken" bezeichnet ist, wie es z. B. Rönnberg [3]) tut; denn, daß die Verbreitung daneben zur Bestrafung erforderlich bleibt, gibt er selbst zu. Auch die weiteren de lege ferenda von Rönnberg [4]) gemachten Ausführungen sind keineswegs überzeugend. Insbesondere erscheint es höchst bedenklich, mit Rücksicht auf die weder sicher erwiesene, noch im Gesetz genügend zum Ausdruck gelangte angebliche Absicht des Gesetzgebers, das Einrücken in aus-

[1]) vgl. Rönnberg, S. 383—390.

[2]) Aus den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses ist über die Gründe dieser Hervorhebung nichts näheres zu entnehmen.

[3]) Rönnberg, S. 388.

[4]) Rönnberg, S. 389ff.

wärtige Zeitungen straflos zu lassen, von einer folgerichtigen Anwendung des Gesetzes abzusehen [1]).

§ 9.

Der Geltungsbereich des Gesetzes.

Vor der weiteren Prüfung der hier zur Erörterung stehenden Fragen ist nun zunächst der Geltungsbereich des Gesetzes zu untersuchen. Gemäß § 3 R.-St.-G. B. finden die Strafgesetze des Deutschen Reichs Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist. Damit ist für das Reichsrecht — grundsätzlich wenigstens — das Territorialitätsprinzip festgelegt. Die genannte Bestimmung hat jedoch, wie schon die Fassung zeigt, das Landesstrafrecht nicht unmittelbar im Auge. Ueber die Frage, ob die Bestimmungen des allgemeinen Teils des R.-Str.-G.-B. auch für das Landesstrafrecht gelten, ob sie unmittelbar, analog oder subsidiär Anwendung finden, ob es dazu eines besonderen Ausspruchs des Landesrechts bedarf oder nicht, darüber sind die Meinungen geteilt [2]). Es lassen sich jedoch im wesentlichen drei Auffassungen unterscheiden.

1. Binding [3]) und Finger [4]) z. B. behaupten, das Landesstrafrecht sei an die im allgemeinen Teil des R.-St.-G.-B. befindlichen Bestimmungen — mit wenigen Einschränkungen — in jeder Beziehung gebunden.

2. Nach der zweiten Ansicht, die insbesondere das Reichsgericht [5]), von Liszt [6]) und Meyer-Allfeld [7]) vertreten, ist das

[1]) vgl. die für das damalige Zivilrecht maßgebende Bestimmung des bayerischen Landrechts: „Die natürliche Billigkeit . . . . soll keiner Obrigkeit zum Vorwande dienen, um von dem trockenen, klaren Buchstaben des Gesetzes abzuweichen, wenn die angebliche „Ratio Legis“ selbst noch im Zweifel oder ungewiß ist.“ § 11, I. 1. C. M. B. c.

[2]) vgl. insbesondere die Zusammenstellung bei Frank, Anm. 4 zu § 5 R.-St.-G.-B., Olshausen, Anm. 17 zu § 3 R.-St.-G.-B. und Hälschner, Bd. 1, S. 181.

[3]) Binding, Handbuch, S. 306/08.

[4]) Finger, Bd. 1, S. 156.

[5]) vgl. z. B. R.-G.-E. Bd. 2, S. 35; Bd. 26, S. 17; Bd. 28, S. 105 und Bd. 30 S. 31.

[6]) v. Liszt, Strafrecht § 20, Anm. 1.

[7]) Meyer-Allfeld, § 13, No. 4.

Landesrecht an die allgemeinen Bestimmungen des R.-St.-G.-B. in keiner Beziehung gebunden, und letztere kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Landesgesetze keine entsprechenden Bestimmungen enthalten.

3. Nach einer dritten, unter anderen von Frank [1]) vertretenen Meinung ist das Landesstrafrecht nur an solche allgemeine Vorschriften des R.-St.-G.-B. gebunden, welche die Rechtsstellung des Individuums gegenüber der Staatsgewalt schlechthin festlegen, also „Rechte der Untertanen" begründen wollen, während es im übrigen abweichende Bestimmungen treffen kann.

Man wird grundsätzlich der zweiten Ansicht den Vorzug geben müssen, weil die sich aus der ersten Ansicht ergebende unbedingte Bindung des Landesstrafrechts an die allgemeinen Bestimmungen des R.-St.-G.-B. wohl nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, und nach ihr z. B. auch die §§ 4 und 10 des preußischen Forst-Diebstahls-Gesetzes vom 15. April 1878 ungültig sein würden, wonach im Gegensatz zu §§ 44 Abs. 2 und 49 Abs. 2 R.-St.-G.-B. Versuch und Beihilfe wie Täterschaft bestraft werden. Die dritte Ansicht aber muß in der Praxis zu den größten Meinungsverschiedenheiten führen bei der Frage, welche allgemeinen Bestimmungen denn „Rechte der Untertanen" begründen sollen und welche nicht. Es ist daher u. E. Köhler [2]) beizupflichten, wenn er sagt: „der allgemeine Teil des R.-St.-G.-B. findet auf das Landesstrafrecht analoge Anwendung, soweit dieses seine Anwendung nicht ausdrücklich vorschreibt oder den Willen, abweichendes festzusetzen nicht ausdrücklich oder konkludent zu erkennen gibt" [3]). Der Anwendung der Analogie im Strafrecht stehen grundsätzlich Bedenken nicht entgegen; denn auch die Lösung strafrechtlicher Fragen besteht in erster Linie in einer Gesetzesauslegung, und diese bedarf mitunter zur Erreichung ihres Zweckes des Analogieschlusses, welcher in einer Vergleichung der etwa an

---

[1]) Frank, Anm. 6 zu § 2 E. G. St.-G.-B.
[2]) vgl. Köhler in Seuff. Bl., Bd. 68, S. 90.
[3]) ähnlich v. Bar in „Gesetz und Schuld", S. 52.

anderen Stellen ausdrücklich ausgesprochenen gesetzgeberischen Gedanken besteht. Die Analogie ist aber nur insoweit zulässig, als sie keinen Strafanspruch in Fällen begründet, welche im Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt sind [1]); andernfalls würde der Fundamentalsatz des Strafrechts verletzt werden: „Nulla poena sine lege", der auch im § 2 R.-St.-G.-B. Ausdruck gefunden hat. Auch für den Fall, daß man die analoge oder subsidiäre Anwendung des § 3 R.-St.-G.-B. auf das Landesstrafrecht leugnet und deshalb die Landesstrafbestimmungen auf alle im Land und auf alle von Staatsangehörigen außerhalb des Bundesstaates begangenen Handlungen anwenden will, nimmt Köhler [2]) bezüglich derjenigen Vorschriften, die lediglich im Interesse des Landesfiskus bestehen, eine Ausnahme an und erwähnt dabei ausdrücklich die Verbote des Spielens in auswärtigen Lotterien. Er erblickt in einem solchen Verhalten des Landesrechts alsdann eine Anwendung des sog. Real- und Schutzprinzips.

Für die Geltung des Territorialitätsprinzips im preußischen Lotteriestrafgesetze haben sich auch ausgesprochen: Delius [3]), Groschuff [4]) und Rönnberg [5]), sowie das Kammergericht [6]). Das letztere betont z. B., daß das Territorialitätsprinzip mangels abweichender Bestimmung in Preußen dort auch das Landesstrafrecht beherrsche, und führt an anderer Stelle aus, daß es dem Willen des Gesetzgebers und der Natur der Verhältnisse widersprechen würde, wenn in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Handhabung der nebeneinander wirksamen Reichs- und Landesgesetze ein so tiefgreifender Unterschied bestände, wie zwischen dem Territorialitäts- und dem Nationalitätsprinzip [7]).

Wenn ältere preußische Gesetze betreffend das Spiel in auswärtigen Lotterien — so die Kabinettsordre vom 6. Juni

[1]) ähnlich Köhler in Seuff. Bl., Bd. 68, S. 92 u. Olshausen, Anm. 4 zu § 2 St.-G.-B.

[2]) Köhler, in Seuff. Bl., Bd. 68, S. 92.

[3]) Delius, in „Gesetz und Recht", Bd. 12, S. 483 u. Lott.-G. zu § 2.

[4]) Groschuff, Anm. 1 zu § 1 d. G. in Groschuff-Eichhorn-Delius, S. 109.

[5]) Rönnberg, S. 323.

[6]) vgl. K.-G. im Jahrbuch, Bd. 9, S. 296.

[7]) vgl. K.-G. im Jahrbuch, Bd. 16, S. 478.

1829 [1]) — sich an alle Untertanen richten, und ältere Entscheidungen [2]) demgemäß davon sprechen, daß das Spielen in auswärtigen Lotterien jedem Preußen unbedingt und ohne Beschränkung auf das Inland untersagt sei, so sind derartige Auffassungen für die nach Erlaß des R.-St.-G.-B. ergangenen Landesgesetze jedenfalls unzutreffend, sofern diese Gesetze selbst nicht ein anderes vorschreiben. Weder im Gesetz vom 29. Juli 1885 noch in dem vom 29. August 1904 sind aber dahingehende besondere Bestimmungen getroffen.

§ 9a.

Die Wirksamkeit des preußischen Lotteriegesetzes auf deutschen Handels- und Kriegsschiffen.

Zu interessanten rechtlichen Betrachtungen bietet die Frage Anlaß, wie es auf der Grundlage des Territorialitätsprinzips mit der Geltung des preußischen Lotteriegesetzes auf deutschen Handels- und Kriegsschiffen steht. Gerade für Preußen ist diese Frage auch von praktischer Bedeutung, weil preußische Gebiete mit denen anderer Bundesstaaten, z. B. Hamburgs, an schiffbaren Stellen zusammentreffen, und beide Reichskriegshäfen im preußischen Gebiete liegen, und weil ferner die Zustellung der Postsachen an Bord der Schiffe erfolgt.

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts werden Handelsschiffe auf hoher See als schwimmende Gebietsteile des Landes betrachtet, dessen Flagge sie zu führen berechtigt sind [2]). Das Flaggenrecht entscheidet also hier allein über die Nationalität des Schiffes, und zwar grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Eigentümers. Im Deutschen Reich bilden nun gemäß Art. 54 Abs. 1 R.-V. die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine; die deutschen Handelsschiffe führen daher nur die Reichsflagge, wie solches in dem Gesetze betr.

[1]) abgedruckt in Z. St. W., Bd. 19, S. 631; vgl. auch Rönnberg, S. 329.

[2]) vgl. z. B. Oppenhoff, Bd. 2, S. 337, Anm. 1.

[3]) vgl. v. Liszt, Völkerrecht, § 9, V. 3, S. 90. R.-G. in G. A, Bd. 37, S. 288; Loening in Bd. 6, S. 279 d. Handw. d. Staatswissenschaften.

das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (R.-G.-Bl. S. 319) des näheren geregelt ist. Vermöge dieses gemeinsamen Abzeichens stellt sich somit die Handelsmarine nach außenhin als eine politische undurchbrochene Einheit dar. Falls daher neben der Reichsflagge noch die spezielle Landesflagge geführt wird, hat das höchstens einen rein privaten, dekorativen Charakter [1]).

Da das subjektive Strafrecht nur ein Ausfluß der Staatsgewalt ist, so hängt demnach die Gültigkeit des preußischen Gesetzes auf den deutschen Handelsschiffen, so lange diese auf hoher See sind, davon ab, ob die in Preußen bestehende Staatsgewalt und Gebietshoheit eine von der des Reiches verschiedene ist. Das führt auf die Frage nach der rechtlichen Struktur des Deutschen Reiches. Mit Laband [2]), dessen Ansicht auch die überwiegende Meinung in der Literatur und Rechtsprechung teilt [3]), ist das Deutsche Reich als ein von den Gliedstaaten verschiedenes Gebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit, d. h. als ein Bundesstaat mit selbständiger Staatsgewalt anzusehen. Das deutsche Handelsschiff auf hoher See ist daher, weil es nur die Reichsflagge führt, nicht der preußischen Staatsgewalt und damit auch nicht dem preußischen Strafgesetze unterworfen. Zu demselben Ergebnis führt eine Untersuchung, die von Seydels [4]) Auffassung über die Rechtsnatur des Deutschen Reiches ausgeht. Nach ihm ist durch die Gründung des Reiches nicht ein mit selbständiger Staatsgewalt ausgestattetes, neues Subjekt des Staatsrechts geschaffen, sondern lediglich ein besonders geartetes Vertrags- und zwar ein Sozietätsverhältnis zwischen den Einzelstaaten begründet. Die im Namen des Reiches ausgeübte Staatsgewalt ist nach ihm daher nichts anderes als die Summe der Staatsgewalten der Einzelstaaten. Bei dieser Auffassung würde also — um mit einem zivilrechtlichen Ausdruck zu sprechen — eine Gemeinschaft zur gesamten Hand hinsichtlich der Staatsgewalt bestehen. Eine An-

[1]) so Loening in Bd. 4, S. 330 des Handw. d. Staatswissenschaften.
[2]) Laband, Staatsrecht des Deutsch. Reiches, Bd. 1, S. 88—90.
[3]) vgl. die bei Laband a. a. O. zitierten Schriftsteller; auch Arndt, Verf. d. D. R., S. 53—59 u. R. G. Z., Bd. 44, S. 380.
[4]) Seydel, Komm. z. Verf. d. D. R., S. 13ff.

wendung des preußischen Strafgesetzes würde deshalb in unzulässiger Weise in die Rechte der übrigen Bundesstaaten eingreifen; denn Preußen hätte alsdann zwar ungeteiltes Recht an der ganzen Staatsgewalt, aber eingeschränkt durch dasselbe Recht der übrigen Einzelstaaten.

Anders gestaltet sich jedoch die Rechtslage, sobald die deutschen Handelsschiffe in preußische Küstengewässer kommen oder preußische Häfen anlaufen. Nach den anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts, die hierfür ebenfalls allein maßgebend sind [1]), sind auch die Buchten und Häfen, sowie der Meeressaum innerhalb 3 Seemeilen vom tiefsten Ebbestande noch zum Gebiete des Uferstaates zu rechnen [2]). Fremde Handelsschiffe werden daher, sobald sie sich an diesen Stellen befinden, der Staatsgewalt des Uferstaates und damit seinen Strafgesetzen unterworfen [3]). Daraus folgt, daß das preußische Lotteriegesetz in preußischen Häfen und Küstengewässern auch auf deutschen Handelsschiffen wirksam ist.

Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die Reichskriegshäfen: Kiel und Wilhelmshaven, die beide im preußischen Gebiete liegen; denn weder durch Artikel 53 Abs. 2 R.-V., wodurch die beiden Häfen zu Reichskriegshäfen erklärt wurden, noch durch das Gesetz betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 [4]) ist eine Aenderung des preußischen Staatsgebietes in dem Sinne eingetreten, daß nunmehr die im letztgenannten Gesetze näher bezeichneten Bezirke aus dem preußischen Staatsgebiete ausgeschieden und zu einem unmittelbaren Reichsgebiete geworden wären. Vielmehr ist hierdurch lediglich eine Art polizeilicher Beschränkung im

[1]) vgl. D. V. E. Begründung, S. 9.

[2]) Über eine Anerkennung dieser Zone vergleiche die Kaiserliche Verordnung vom 21. August 1900 betr. das Zeigen der Nationalflagge durch Kauffahrteischiffe (R.-G.-Bl. 1900, S. 807, § 1b).

[3]) v. Liszt (Völkerrecht S. 87) will in den Küstengewässern nur eine beschränkte Gerichtsbarkeit des Uferstaates anerkennen; für Delikte, die sich gegen Interessen des Uferstaates richten, nimmt aber auch er die Wirksamkeit der Strafgewalt an. Vgl. auch Berner, Strafr. (X. Aufl.) S. 268.

[4]) vgl. das Gesetz betr. die Reichskriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushaltsetat für das Etatsjahr 1883—1884 (R.-G.-Bl. 1883, S. 105).

Interesse der Kriegsflotte eingeführt worden, gewissermaßen eine öffentlich-rechtliche Servitut zu Gunsten des Reiches auf preußischem Boden geschaffen [1]).

Auf den deutschen Kriegsschiffen dagegen hat das preußische Lotteriegesetz keine Geltung, gleichviel, ob sie sich auf hoher See, in preußischen Häfen und Küstengewässern, oder auch in den Reichskriegshäfen befinden; denn bezüglich der Kriegsschiffe herrscht Einstimmigkeit darüber, daß diese auch in fremden Häfen nur der Staats- und insbesondere der Strafgewalt des Flaggenstaates unterworfen, in diesem Sinne also exterritorial sind, weil sie gewissermaßen als „wandelnde Festungen" des Heimatstaates angesehen werden [2]). Da die deutsche Kriegsmarine ausschließlich eine Reichssache ist [3]), (vgl. Art. 53 Abs. 1 R.-V.), so kann nach den obigen Ausführungen die preußische Staats- und Strafgewalt in ihrem Bereiche nicht zur Wirksamkeit gelangen.

§ 10.

Ist die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet?

Aus der Tatsache, daß das preußische Lotterie-Strafgesetz vom Territorialitätsprinzip beherrscht ist, ergeben sich für die praktische Anwendung desselben auf die hier zur Erörterung stehenden Fälle mehrfache Schwierigkeiten; und zwar sowohl bezüglich der Uebersendung von Prospekten und Gewinnlisten auswärtiger Lotterien von einem außerpreußischen Bundesstaate an einzelne Personen in Preußen, wie auch bei Verbreitung einer in einem außerpreußischen Bundesstaate erscheinenden Zeitung in Preußen, die einen gegen § 2 des Gesetzes verstoßenden Inhalt hat. Insbesondere ist einmal die Frage zu prüfen, ob in diesen Fällen der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt der Druckschrift begründet

[1]) vgl. dazu Laband, Bd. 4, S. 72, 76 u. 331.

[2]) vgl. Frank, Anm. 2, zu § 8 St.-G.-B.; R.-G.-E., Bd. 2, S. 17; v. Liszt, Völkerrecht, S. 91; eine nähere Begründung siehe in G. A., Bd. 3, S. 654, v. Goltdammer.

[3]) vgl. dazu Laband, Staatsrecht d. D. R., Bd. 4, S. 118ff.

wird; ferner ist zu untersuchen, wo bei der Verbreitung von Druckschriften der Ort der strafbaren Handlung ist. Von der Entscheidung dieser Fragen hängt sowohl die Anwendung des § 7 Abs. 2 Str.-P.-O., der von dem besonderen Gerichtsstande der Presse handelt, wie auch die Anwendung der §§ 20 und 21 des Reichspreßgesetzes ab, die zum Teil vom allgemeinen Strafrecht abweichende Bestimmungen treffen. Auch für die im § 22 R.-Pr.-G. vorgesehene kurze — sechsmonatliche — Verjährung sind beide Fragen in gleicher Weise von Bedeutung, da die im § 2 des Lotterie-Strafgesetzes bezeichneten Handlungen mit Geldstrafe bedrohte Vergehen sind und daher — mangels abweichender besonderer Bestimmung — gemäß § 67 Abs. 2 R.-St.-G.-B. in 3 Jahren verjähren würden.

Der § 7 Abs. 2 R.-St.-P.-O.[1]) regelt den Gerichtsstand für den Fall, daß „der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer . . . Druckschrift begründet wird". In ähnlicher Weise treffen die §§ 20 und 21 R.-Pr.-G. Bestimmungen über die Verantwortlichkeit für „Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird", und § 22 R.-Pr.-G. spricht von Delikten, „welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden". Das Reichspreßgesetz hat das Wort „Preßdelikt" vermieden; es auch unterlassen, eine gesetzliche Begriffsbestimmung zu geben. Die Motive[2]) begründen dieses damit, daß eine Begriffsbestimmung in erschöpfender Weise kaum zu geben sei. Ueber den Begriff des Preßdelikts sind denn auch in Rechtsprechung und Wissenschaft die verschiedensten Auffassungen vertreten worden. Einigkeit herrscht allerdings darüber, daß der Begriff „Preßdelikt" im eigentlichen Sinne nur auf solche Delikte zu beziehen ist, deren Strafbarkeit sich auf den Inhalt eines Preßerzeugnisses gründet, und daß diejenigen Delikte auszuscheiden sind, die sich nur als Zuwiderhandlungen gegen die Form eines Preßerzeugnisses darstellen, wie sie in

[1]) vgl. das Gesetz betr. die Abänderung des § 7 R.-St.-P.-O. vom 13. Juni 1902 (R.-G.-Bl. 1902, S. 227).

[2]) vgl. G. A., Bd. 22, S. 174.

den §§ 6 ff. des Gesetzes unter dem Titel Ordnung der Presse vorgeschrieben ist; die sog. Preßpolizeidelikte [1]).

v. Liszt [2]) hat das Preßvergehen gekennzeichnet als „die an sich normwidrige Gedankenäußerung" und den Satz aufgestellt [3]), die Gedankenäußerung selbst müsse die Normwidrigkeit enthalten; sie dürfe nicht das Mittel zur Begehung eines Delikts; sie müsse die Begehung des Delikts selbst sein. Aehnlich äußert sich Loening [4]), der Inhalt der Druckschrift und seine Mitteilung müsse den Tatbestand einer strafbaren Handlung völlig darstellen, sodaß daneben für anderweite, die Strafbarkeit begründende Tatbestandsmomente kein Platz mehr übrig bleibe [5]). Auch das Reichsgericht scheint in einer Entscheidung [6]) diese Ansicht zu vertreten, wenn es erklärt: In der Druckschrift müsse ein Gedanke verkörpert sein, mit dessen Kundgebung nach außen sich ohne weiteres sämtliche Begriffsmomente eines im Strafgesetze vorgesehenen Tatbestandes erfüllen müßten.

Bei dieser Auffassung ist für die Anwendung des § 7 Abs. 2 St.-P.-O. und der §§ 20 und 21 des Reichspreßgesetzes in den hier zur Erörterung stehenden Fällen kein Raum; denn der Inhalt der Prospekte oder Anzeigen ist an sich nicht strafbar; auch mit der Veröffentlichung und Verbreitung der Prospekte außerhalb Preußens oder der Zeitungen an dem außerpreußischen Erscheinungsorte ist der Tatbestand des Vergehens gegen § 2 des Pr. Lotterie-Gesetzes noch nicht erfüllt; die Strafbarkeit ist vielmehr ausschließlich durch den Umstand bedingt, daß diese Prospekte nach Preußen gesandt, bezw. daß die Zeitungen in Preußen verbreitet werden.

Die oben angeführten Begriffsbestimmungen sind jedoch als zutreffend nicht anzuerkennen, zumal da sie bei folgerichtiger Anwendung mit dem Gesetze selbst in Widerspruch geraten.

[1]) vgl. z. B. Gaze, S. 2; v. Liszt, Preßrecht, S. 137.
[2]) v. Liszt, Preßrecht, S. 140/41.
[3]) v. Liszt, Preßrecht, S. 145.
[4]) Loening: Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs, § 12, S. 103; a. A. u. E. Loening a. a. O., S. 123.
[5]) ebenso Klöppel, S. 298 u. 306.
[6]) vgl. R.-G.-E., Bd. 36, S. 271 u. in Jur. W. 04, S. 589.

Zu unrecht berufen sich zunächst die Vertreter der ersten Ansicht auf eine Stelle in den Motiven [1]), in der es heißt, der Tatbestand müsse ohne Zuhülfenahme anderer Momente schon objektiv aus dem Inhalte der Druckschrift erkennbar sein. Hiermit ist jedoch keineswegs ausgedrückt, daß der Inhalt der Druckschrift den Tatbestand des Delikts objektiv völlig darstellen müsse.

Sodann darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Motive zum Preßgesetze zu einer Vorlage geschrieben sind, in der gerade die preßrechtliche Haftung auf einer ganz anderen Grundlage aufgebaut war [2]).

Ferner weist Galli [3]) u. E. mit Recht darauf hin, daß das innere Schuldmoment (Vorsatz, Absicht, Wissentlichkeit) — wie es z. B. im § 187 R.-St.-G.-B. erfordert wird — sich als ein tatsächlicher Vorgang im Geiste des handelnden Menschen charakterisiert. Dieser Vorgang — so führt er aus — könne zwar aus dem Inhalte der Druckschrift wie aus jeder anderen Beweistatsache gefolgert werden, gehöre aber nicht zu dem, was die Druckschrift kundgeben müsse. Auch andere Umstände, die zum gesetzlichen Tatbestande gehören, so z. B. die Wahrheitswidrigkeit einer aufgestellten Behauptung, der Ausschluß der Oeffentlichkeit bei Gerichtsverhandlungen (§ 184 b R.-St.-G.-B.), die Bekanntmachung des Reichskanzlers nach § 15 R.-Pr.-G. gehören nicht zum Inhalte der durch die Presse bewirkten Kundgebung [4]).

Das wesentlichste Moment aber, das gegen die hauptsächlich von v. Liszt aufgestellte Begriffsbestimmung spricht, ist, daß bei folgerichtiger Anwendung derselben die Beleidigung aus dem Kreise der Preßdelikte auszuscheiden ist, was zu einem Widerspruch mit dem Gesetze führt, das z. B. in § 7 Abs. 2 St. Pr.-O. die Beleidigung durch die Presse ausdrücklich erwähnt. Rechtsprechung und Wissenschaft nehmen übereinstimmend an, daß die Beleidigung erst vollendet ist, wenn die

[1]) vgl. G. A., Bd. 22, S. 174.

[2]) vgl. dazu „die Entstehungsgeschichte der §§ 20 u. 21, R.-Pr.-G." bei Schwarze-Appelius, S. 132—135.

[3]) vgl. Galli bei Stenglein, S. 313.

[4]) so Galli bei Stenglein, a. a. O., Vorbem. 3 b.

beleidigende Aeußerung zur Kenntnis irgend einer Person gelangt [1]). Für die Beleidigung durch die Presse muß dasselbe gelten; denn diese Frage läßt sich nicht aus dem Wesen des Preßdelikts oder einer zuvor hierfür festgelegten Begriffsbestimmung, sondern nur aus dem Wesen der Beleidigung selbst entnehmen. Auch das Reichsgericht hält bei Beleidigungen, die durch Verbreitung von Schriften begangen werden, die Kenntnis eines anderen für erforderlich [2]). v. Liszt, der im allgemeinen selbst die Kenntnisnahme als zum Tatbestande der Beleidigung gehörig anerkennt [3]), leugnet daher, um seine einmal gegebene Definition aufrecht zu erhalten, bei der durch die Presse begangenen Beleidigung das Erfordernis der Kenntnisnahme. So führt er z. B. aus [4]): „Die Beleidigung ist gegeben, auch wenn kein einziger von den Lesern des Blattes von dem Inhalte des beleidigenden Artikels Kenntnis genommen hat". Wenn er weiter — gewissermaßen zur Begründung — den Satz aufstellt, „die Preßgesetze sämtlicher modernen Kulturstaaten wären sinn- und zwecklos ohne die Annahme des eigenartigen Tatbestandes der Preßdelikte", so bemerkt demgegenüber u. E. Kitzinger [5]) mit Recht: „Wenn der Tatbestand der Beleidigung sich nicht der behaupteten Eigenart der Preßdelikte fügt, so spricht das gegen die behauptete Eigenart, nicht aber gegen allgemein anerkannte Deliktsbegriffe".

Auch die Ansicht von Stenglein [6]), der Beweis der Kenntnisnahme habe bei veröffentlichten Schriften keine Bedeutung, weil das Gesetz, sofern die Beleidigung durch die Presse begangen werde, die Kenntnisnahme präsumiere, kann als zutreffend nicht anerkannt werden; denn für eine solche Beweisvermutung ist — von einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift abgesehen — im Strafrecht kein Raum. Dem Angeklagten

[1]) vgl. Frank I, Abs. 3 zu § 185 St.-G.-B.; Olshausen, Anm. 14 zu § 185; Rüdorff-Appelius, Bem. zu § 185.

[2]) vgl. z. B. R.-G.-E., Bd. 16, S. 247; R.-G.-E., Bd. 23, S. 159 u. in G. A., Bd. 48, S. 298.

[3]) vgl. v. Liszt: Lehrbuch des Strafrechts, § 95, S. 344.

[4]) vgl. v. Liszt, 25. D. J.-Tg., S. 178.

[5]) vgl. Kitzinger, S. 277, Anm. 1.

[6]) Stenglein, in D. J.-Z. 1898, S. 502.

müssen vielmehr sämtliche zum gesetzlichen Tatbestande gehörenden Merkmale nachgewiesen werden [1]).

Bei der Beleidigung ist die Kenntnisnahme nicht als Erfolg im eigentlichen Sinne anzusehen [2]), d. h. als eine erst durch die Ausführungshandlung hervorgerufene und von ihr — wenigstens begrifflich — zu trennende Einwirkung auf die Außenwelt; das Inkenntnissetzen ist vielmehr die eigentliche Begehungshandlung selbst 3). Da ferner das zur Erörterung stehende Delikt (§ 2 des Pr. Lott.-G.) — wie erwähnt — eine Kenntnisnahme nicht erfordert, so kann hier die sehr umstrittene Frage dahingestellt bleiben, ob aus der Reihe der Preßdelikte die eigentlichen Erfolgsdelikte auszuscheiden sind, d. h. diejenigen Delikte, bei denen die Presse zwar Mittel zur Begehung ist, die Strafbarkeit aber nur durch den Hinzutritt eines besonderen Erfolges begründet wird, wie etwa beim Betruge durch die Vermögensbeschädigung. (§ 263 R.-St.-G.-B.) [4])

Wenn somit subjektive, zum gesetzlichen Tatbestande gehörige Momente in vielen Fällen aus dem Inhalte der Druckschrift nicht ersichtlich sind, auch über die Veröffentlichung hinausreichende Tatsachen oder sie begleitende Umstände die Annahme eines Preßdeliktes nicht ausschließen, so ist u. E. nicht einzusehen, weshalb bei den zur Erörterung stehenden Fällen nicht eine Handlung vorliegen sollte, deren Strafbarkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 St.-P.-O. und der §§ 20 und 21 R.-Pr.-G. durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, wo einerseits allerdings das Vergehen mit der Veröffentlichung der Druckschrift vollendet ist, anderseits aber die Strafbarkeit nur durch den Umstand begründet wird, daß die Prospekte etc. nach Preußen gesandt, bezw. die Zeitungen in Preußen verbreitet werden. Insoweit deckt sich die hier vertretene Auffassung mit dem von Schwarze-Appelius [5]) aufgestellten Satze: „es ist nicht notwendig, daß der Inhalt an sich etwas Strafbares

[1]) vgl. dazu v. Bar, in D. J.-Z. 1899, S. 96.

[2]) A. A. Kitzinger, S. 276.

[3]) so auch Birkmeyer in D. J.-Z. 1899, S. 302.

[4]) Oetker in Goltd. Arch., Bd. 26, S. 256fg. stellt auch diese Delikte zu den Preßdelikten.

[5]) vgl. Schwarze-Appelius, S. 137.

ist; es genügt, ist aber auch notwendig, daß er im konkreten Falle durch Hinzutreten der sonstigen Umstände mit diesen zusammen die strafbare Handlung darstelle, sofern nur die Gedankenäußerung den Begehungsakt, die deliktische Handlung, bildet". Einen ähnlichen Standpunkt hat auch das Reichsgericht in der überwiegenden Zahl der Entscheidungen eingenommen [1]). An verschiedenen Stellen [2]) hat es unzweideutig den Gedanken ausgesprochen, daß es für den Begriff des Preßdelikts nicht erforderlich ist, daß schon der Inhalt einer Druckschrift an sich und deren Verbreitung den Tatbestand einer strafbaren Handlung in vollem Umfange erfüllt, daß es vielmehr genügt, wenn das durch die Presse begangene Delikt in dem Inhalte der Druckschrift seinen Grund hat. Dementsprechend billigt es z. B. [3]) die Meinung des 1. Richters, der in dem Vertreiben von Prospekten und Bestellscheinen für Hamburger Lose von Hamburg nach Preußen eine Handlung sieht, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, obwohl weder der Inhalt der Prospekte, noch die Tätigkeit des Angeklagten im Hamburger Staatsgebiete unter Strafe gestellt war.

§ 11.

Liegt eine strafbare Handlung in Preußen vor?

Ein weiteres notwendiges Tatbestandsmerkmal des Preßdelikts ist, daß es durch Verbreiten von Druckschriften begangen wird [4]). Allerdings meint Galli [5]), der selbst anerkennt, daß zumeist die Begehungshandlung im Verbreiten bestehe, eine Bestimmung, welche die Verbreitung zum allgemeinen Tatbestandsmerkmale erhebe, sei im Preßgesetze nicht enthalten, würde auch mit dem Grundsatze des § 20 Abs. 1 R.-Pr.-G. unvereinbar sein, der die bestehenden allgemeinen Strafgesetze

[1]) vgl. z. B. R.-G.-E., Bd. 5, S. 355, Bd. 9, S. 270 u. Bd. 36, S. 145.

[2]) so R.-G.-E., Bd. 32, S. 69 u. Bd. 42, S. 89.

[3]) vgl. R.-G.-E., Bd. 36, S. 258.

[4]) so R.-G.-E., Bd. 5, S. 355 u. Bd. 32, S. 71; ferner v. Liszt, Preßrecht, S. 140; Loening, S. 117; Klöppel, S. 299; Gaze, S. 9; Schwarze-Appelius, S. 9.

[5]) Galli bei Stenglein, S. 314.

für anwendbar erkläre. Mit Recht wird jedoch auf § 22 R.-Pr.-G. unter dem Titel: „Verjährung" hingewiesen, wonach die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden, in sechs Monaten verjährt. Schon aus der Stellung im Gesetz muß angenommen werden, daß hiermit die Frage der Verjährung allgemein dahin geregelt werden sollte, daß alle von den Vorschriften des Gesetzes überhaupt betroffenen Verbrechen und Vergehen der gleichen sechsmonatlichen Verjährung unterworfen sind; es müssen daher von der hier gegebenen Begriffsbestimmung insbesondere auch die unter §§ 20 und 21 R.-Pr.-G. fallenden Straftaten umfaßt werden [1]). Zudem führt Gallis Auffassung dahin, eine verschiedenartige Verjährung anzunehmen, je nachdem das Preßdelikt durch Verbreiten von Druckschriften oder auf andere — hiernach ebenfalls mögliche — Weise begangen ist.

Der Begriff der Verbreitung ist im Gesetze selbst nicht näher bestimmt. Mit dem Reichsgerichte [2]) dürfte als Verbreitung die Tätigkeit anzusehen sein, durch welche die Druckschrift aus dem engen Kreise des Verfassers, Verlegers und Druckers, in dem sie sich zuerst befindet, heraus an einen größeren, wenn auch nach Zahl und Individualität bestimmten Personenkreis gebracht und diesem zugänglich gemacht wird [3]). Das Reichsgericht verlangt (a. a. O.) für den gesetzlichen Tatbestand ein Ergebnis der Verbreitungstätigkeit nicht. Dementsprechend führt es aus: Bei der durch die Post erfolgten Versendung von Druckschriften komme es nicht darauf an, ob die Schrift in die Hände des Adressaten gelangt sei [4]). Daß aber das Reichsgericht hiermit die Weiterwirkung der auf die Verbreitung gerichteten persönlichen Tätigkeit aus der strafrechtlichen Betrachtung nicht völlig ausschalten will, zeigt seine weitere Ausführung, „Die Verbreitung umfaßt im allgemeinen

[1]) so R.-G.-E., Bd. 32, S. 71; Loening, S. 117; v. Liszt in 25. D. J.-Tg., S. 179.

[2]) vgl. R.-G.-E., Bd. 16, S. 245.

[3]) ähnlich Schwarze-Appelius, S. 11 u. Galli bei Stenglein, S. 297.

[4]) ähnlich Delius, Preßgesetz, S. 66; v. Liszt, Preßrecht, S. 147; Galli bei Stenglein, S. 298.

sprachlichen Sinne wie im Sinne des Gesetzes sowohl die Verbreitungstätigkeit, das Verbreiten, wie die Verbreitung als Ergebnis dieser Tätigkeit". Diese Begriffsbestimmung wird dem Sprachgefühle mehr gerecht als die Behauptung, die von Liszt aufstellt [1]): „Eine verbreitete Druckschrift ist eine, die verbreitet w i r d, nicht eine, die verbreitet i s t". Auch seine weiteren Ausführungen (a. a. O.) lassen — wie Kitzinger und Schwarze-Appelius u. E. mit Recht hervorheben [2]) — eine eingehende Begründung vermissen. Das gilt insbesondere von seiner Behauptung [3]): In dem Begriffe der Verbreitung liege es, daß sie weder zeitliche noch örtliche Grenzen habe; und von dem Satze: Sobald die Verbreitung begonnen habe, sobald sie den kleinsten Kreis erfülle, ebenso bald sei auch der juristische Begriff der Verbreitung in der Weise als fertig gegeben, daß die weitere Verbreitung juristisch überhaupt nicht mehr in Betracht kommen könne [4]). Auf Grund dieser Darlegungen hat von Liszt zunächst [5]) die Tätigkeit am Orte der Verbreitung als maßgebend bezeichnet, später aber [6]) schon das Herausgeben und Erscheinenlassen als Beginn der Verbreitung aufgefaßt und demnach den Ort des Erscheinens ohne Rücksicht auf eine dort tatsächlich stattfindende Verbreitung als Ort der strafbaren Handlung angesehen.

In ähnlicher Weise sucht Marquardsen [7]) unter ausführlicher Darlegung der Vorgänge bei Schaffung des Gesetzes nachzuweisen, daß Preßdelikte unter allen Umständen allein durch das Erscheinen, das er dem Zugänglichmachen gleichstellt, begangen würden [8]). Wenn man auch mit Marquardsen (a. a. O.) annehmen will, daß die bei Schaffung des Gesetzes besonders beteiligten Mitglieder der Reichstagskommission (so z. B. von Schwarze) damals seine Ansicht geteilt und in ihren

[1]) v. Liszt, Preßrecht, S. 152 u. 15. D. J.-Tg., S. 63.

[2]) so Kitzinger, S. 283 und Schwarze-Appelius, S. 200; vgl. auch Appelius in D. J.-Z. 1896, S. 214.

[3]) vgl. v. Liszt in 15. D. J.-Tg., S. 63.

[4]) ähnlich Berner, Preßrecht, S. 298 u. u. E. Klöppel, S. 321.

[5]) v. Liszt, in 15. D. J.-Tg., S. 65.

[6]) vgl. v. Liszt, in 25. D. J.-Tg., S. 185.

[7]) Marquardsen, in D. J.-Z. 1896, S. 457.

[8]) vgl. dazu Schwarze-Appelius, S. 15.

späteren Schriften auch vertreten haben[1]), so genügt dieses doch nicht, um eine dahingehende Willensübereinstimmung der beiden gesetzgebenden Faktoren, des Bundesrats und des Reichstags, darzulegen. Die Tatsache ferner, daß bei Beratung des Preßgesetzes (auch der Str.-P.-O.) eine besondere Vorschrift über den Begehungsort bei Preßdelikten[2]) vom Reichstag für nötig befunden und beantragt, vom Bundesrat aber — sicherlich nicht, um der Presse entgegenzukommen — abgelehnt wurde[3]), zeigt, daß man mit einer Mehrzahl von Begehungsorten bei Preßdelikten als einer dem Gesetze durchaus entsprechenden Anschauung rechnete.

Beim Mangel besonderer preßrechtlicher Bestimmungen ist es daher u. E. nicht angängig, für die Lösung der Frage nach dem Orte der strafbaren Handlung besondere Regeln aufzustellen, die von einem angeblich rechtlich eigenartigen Begriffe der Verbreitung abgeleitet werden müssen und naturgemäß eine gewisse Willkür in sich tragen. Es sind hier vielmehr die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts anzuwenden[4]).

Bezüglich der für die Frage nach dem Begehungsorte einer strafbaren Handlung im allgemeinen maßgebenden Grundsätze herrscht in der Literatur große Verschiedenheit. Es stehen sich im wesentlichen aber nur zwei Ansichten gegenüber, deren Vertreter allerdings im einzelnen wieder vielfach von einander abweichen[5]). Eine besonders in der neueren Literatur, so unter andern von v. Liszt[6]), von Bar[7]), Finger[8]),

---

[1]) a. A. Stenglein, in D. J.-Z. 1896, S. 331.

[2]) also beim Preßgesetz nicht bloß bezüglich des Gerichtsstandes.

[3]) vgl. dazu Schwarze-Appelius, S. 197.

[4]) so Schwarze-Appelius, S. 151 u. 197—200; Stenglein in D. J.-Z. 1896, S. 332; R. G. R., Bd. 9, S. 483 u. R.-G.-E., Bd. 23, S. 156.

[5]) Die z. B. von Häberlin in G. A., Bd. 25, S. 435 u. von v. Liszt in älteren Auflagen seines Lehrbuchs des deutschen Strafrechts vertretene Ansicht, der Ort des Erfolges sei allein maßgebend, hat in neuerer Zeit wenig Vertreter mehr gefunden.

[6]) v. Liszt, Lehrbuch d. Str.-R., XIX. Aufl., S. 142.

[7]) v. Bar, in Gesetz u. Schuld, Bd. 1, S. 142.

[8]) Finger, Bd. 1, S. 328.

Hälschner [1]), Meyer-Allfeld [2]) und Frank [3]) vertretene Meinung will die Handlung nur an dem Orte als begangen ansehen, wo der Täter während seiner persönlichen Körpertätigkeit sich aufhält. Zur Begründung dieser Ansicht wird insbesondere geltend gemacht, im Zeitpunkte der Vornahme der körperlichen Handlung werde bereits die Norm übertreten [4]); auch beherrsche der Täter in der Regel am persönlichen Aufenthaltsorte sein Tun, auf den Ort des Erfolgseintritts habe er jedoch häufig keinen Einfluß [5]). v. Bar [6]) hält den völkerrechtlichen Grund für entscheidend, jedes strafgesetzliche Verbot könne nur auf den dauernden Staatsverband oder auf den augenblicklichen Aufenthaltsort der Person gegründet werden; jede andere Lösung habe die allergrößte Rechtsunsicherheit zur Folge, da weder das Strafgesetz des Aufenthaltsorts, noch das der Heimat Aufschluß darüber geben könne, ob nicht an irgend einem Orte der Welt ein wirklicher oder vermeintlicher, dort strafbarer Erfolg des Handelns eingetreten sei. Es ist nicht zu verkennen, daß die erwähnte Ansicht allerdings den Vorzug hat, daß sie die hier streitige Frage für alle Arten von Delikten nach einem einheitlichen Prinzip löst [7]), und daß sich aus ihr daher weniger Schwierigkeiten bei der Bestimmung des Tatortes ergeben. Sie hat aber den Nachteil, daß sie bei Erfolgsdelikten den Ort, an welchem der Erfolg in die Erscheinung tritt, als Begehungsort vollkommen außer acht läßt [8]). Dies hat auf dem Gebiete des internationalen Strafrechts die unerwünschte Folge, daß der Staat Einwirkungen auf sein Herr-

[1]) Hälschner, Bd. 1, S. 152.

[2]) Meyer-Allfeld, S. 173.

[3]) Frank, Anm. IV, 3 zu § 3 R.-St.-G.-B.; vgl. auch mit einigen Abweichungen Kitzinger, S. 86ff u. 109ff.

[4]) so Finger, Bd. 1, S. 329.

[5]) so Meyer-Allfeld, S. 173.

[6]) v. Bar, a. a. O., S. 142.

[7]) vgl. dazu Frank, Anm. IV, 3 zu § 3 R.-St.-G.-B. und Finger, Bd. 1, S. 329.

[8]) Berner (Strafrecht, S. 255) will den Ort der Tat verschieden bestimmen, je nachdem der Erfolg an einem Orte absichtlich herbeigeführt, oder dort nur zufällig eingetreten ist.

schaftsgebiet, Verstöße gegen seine Rechtsordnung und Verletzung seiner Rechte und Interessen ungestraft geschehen lassen muß, wenn der Täter vom Auslande her diese Einwirkungen und Verletzungen ins Werk gesetzt hat, also wenn er selbst persönlich nur im Auslande tätig geworden ist, der Erfolg seiner Tätigkeit sich aber im Inlande verwirklicht hat.

Mit Recht sagt die Begründung zum Vorentwurf [1]), der eine Legaldefinition des Begehungsortes ablehnt: „Ein solcher Zustand würde weder dem natürlichen Rechtsgefühle, noch dem praktischen Schutzbedürfnis, noch endlich der Würde des Reiches entsprechen".

Die erwähnte Ansicht unterscheidet ferner zu unrecht die ausführende Tätigkeit von dem dadurch bewirkten Erfolge, der bei zahlreichen Delikten durch die positive Gesetzgebung zu einem wesentlichen Tatbestandsmerkmale gemacht ist. Mag eine begriffliche Trennung von Tätigkeit und Erfolg bei Erfolgsdelikten für die wissenschaftliche Betrachtung von Nutzen sein, so erscheint sie doch für die strafrechtliche Praxis unzulässig. Für die letztere bilden bei Erfolgsdelikten Tätigkeit und Erfolg eine in sich geschlossene Einheit, die für die Anwendung der Strafgesetze nur in ihrer Gesamtheit gewürdigt werden kann. Mit Recht bemerkt Binding [2]): „Ganz zweifellos versteht das R.-St.-G.-B. unter strafbarer Handlung die ursächliche Tätigkeit samt dem Erfolge selbst, der ja nichts anderes ist als der juristisch markierte Endpunkt der Handlung. Wo das Gesetz dieses ausnahmsweise nicht tut, wie bei der Verjährung (§ 67 Abs. 4 R.-St.-G.-B.), da spricht es vom Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges [3]). Es verbietet damit die sonst erforderte Rücksicht zu nehmen". Folgerichtig und zutreffend hat daher

[1]) vgl. D. V. E., Begründung, S. 8 und Anm. 2, a. a. O., über den Vorschlag von Kitzinger.

[2]) vgl. Binding, Handbuch, Bd. 1, S. 417.

[3]) Im D. V. E., § 95 sind die Worte: „ohne Rücksicht usw. . . . " gestrichen; vgl. dazu Begründung zum D. V. E., S. 401.

auch das Reichsgericht in durchweg übereinstimmenden Entscheidungen [1]) diesen Standpunkt eingenommen.

Wenn ferner — wie es ausführt [2]) — jede bewußte, willkürlich hervorgerufene Einwirkung auf die Außenwelt in dem Begriffe der Handlung zu finden ist, so muß der persönlichen körperlichen Tätigkeit all das gleich gesetzt werden, was der Täter durch eine fremde, von ihm als Werkzeug benutzte Kraft zuwege bringt [3]); denn insoweit liegt eine ursächliche Tätigkeit des Beschuldigten selbst vor. In gleicher Weise ist eine aus mehreren Einzelakten bestehende Handlung überall da begangen, wo ein Akt vorgenommen ist, sodaß möglicherweise mehrere Begehungsorte vorliegen [4]).

Je nachdem man die eine oder die andere der erwähnten Ansichten teilt, wird man naturgemäß auch die hier zur Erörterung stehenden Fragen verschieden lösen. Für diejenigen, welche als Ort der strafbaren Handlung ausschließlich den Ort der persönlichen körperlichen Tätigkeit anerkennen, ist mit der Aufgabe zur Post allerdings auch das Delikt begangen; denn in diesem Augenblicke hat der Täter alles getan, um dem Publikum die Druckschrift zugänglich zu machen. Bei dieser Auffassung kann in den hier zu entscheidenden Fällen von einer Bestrafung keine Rede sein, da alsdann die ganze, dem Täter zuzurechnende Handlung außerhalb Preußens begangen ist.

Zu einem anderen Ergebnis jedoch führt die zweite Ansicht. Wie bei allen Preßdelikten, so besteht auch bei den hier fraglichen Vergehen die Begehungshandlung in einer Gedankenäußerung. Diese Gedankenäußerung ist bereits mit der Zugänglichmachung der Druckschriften an andere als erfolgt anzusehen; also bezüglich der außerhalb Preußens erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften bereits mit der ersten Ausgabe am Erscheinungsorte. Es kommt aber noch darauf an, wie weit zeitlich und örtlich sich diese Begehungshandlung erstreckt;

---

[1]) vgl. z. B. R.-G.-E., Bd. 1, S. 274, Bd. 3, S. 316, Bd. 9, S. 11, Bd. 10, S. 420, Bd. 11, S. 245, Bd. 23, S. 155.

[2]) vgl. R.-G.-E., Bd. 20, S. 148.

[3]) vgl. Oppenhoff, Anm. 7 zu § 3.

[4]) vgl. Olshausen, Anm. 3 zu § 3 R.-St.-G.-B.

denn eine Handlung hat erst da zeitlich und räumlich ihren Abschluß erreicht, wo tatsächlich die Kräfte, welche vom Handelnden in Bewegung gesetzt sind, zu wirken aufhören [1]). Es muß demnach die Zugänglichmachung an Dritte auch überall da als erfolgt und damit die Handlung als begangen angesehen werden, wo mit Hilfe der Post nach auswärts bestimmte Exemplare ihren Bestimmungsort erreichen, im vorliegenden Falle also auch in Preußen. Ob bei Zeitungen schon die Ablieferung eines Exemplars an einen preußischen Abonnenten eine Verbreitung in Preußen und damit eine strafbare Handlung darstellt — eine Frage, die besonders für die Bestrafung des Redakteurs nach § 20 Abs. 2 des R.-P.-G. wichtig ist — erscheint u. E. zweifelhaft. Allerdings kann unter besonderen Umständen schon die Uebergabe eines Exemplars an eine Person als Verbreitung angesehen werden, sofern dieses nämlich mit dem Bewußtsein geschieht, daß dadurch die Schrift an eine Mehrheit von Personen gelangt [2]). Jedoch genügt dazu die fast immer vorhandene Möglichkeit, daß durch die Zusendung eines Exemplars an einen Abonnenten auch andere die Zeitung zu lesen bekommen, u. E. noch nicht [3]).

Die hier vertretene Auffassung zwingt dazu, eine Reihe von Begehungsorten anzunehmen und mußte nach der prozessualen Seite vor der Strafprozeßnovelle vom 13. Juni 1902 (§ 7 Abs. 2 Str.-Pr.-O.) in allen Fällen zur Annahme des sog. fliegenden oder ambulanten Gerichtsstandes der Presse führen. Auch das Reichsgericht hat diese Folgerung gezogen [4]). Gegenüber den heftigen Angriffen, denen es deswegen ausgesetzt war, bemerkt u. E. Birkmeyer für die damalige Zeit mit Recht [5]): „Die Annahme des ambulanten Gerichtsstandes der Presse ist einfach eine wissenschaftliche Notwendigkeit, solange nicht für Preßdelikte durch besonderes Gesetz die all-

[1]) so Schwarze-Appelius, S. 199; ähnlich Binding, Handbuch, S. 221, Anm. 24 u. R.-G.-E., Bd. 20, S. 148.

[2]) vgl. R. G. R., Bd. 3, S. 570 u. Schwarze-Appelius, S. 12.

[3]) a. A. anscheinend R.-G.-E., Bd. 3, S. 317/18.

[4]) vgl. R.-G.-E., Bd. 23, S. 158.

[5]) vgl. Birkmeyer, in D. J.-Z. 1899, S. 302.

gemeinen Grundsätze über die Begehung der Verbrechen außer Anwendung gesetzt sind" [1]).

Auf eigenartige Weise sucht Stenglein [2]) unter grundsätzlicher Anerkennung des vom R.-G. bezüglich des Begehungsortes der strafbaren Handlung vertretenen Standpunktes dieser Konsequenz aus dem Wege zu gehen [3]). Er glaubt es „als Regel" verneinen zu dürfen, daß bei Zeitungen die Post eine vom Täter in Bewegung gesetzte Kraft sei. „Nicht der Verleger wendet sich an die Post" — so behauptet er — „sondern die Post bestellt beim Verleger die bei ihr angegebene Zahl von Exemplaren und macht mit der Vermittlung des Absatzes ein selbständiges Geschäft; sie ist also nicht Beauftragte des Verlegers". Ferner habe der Täter — so meint er weiter — eine zu unbestimmte Vorstellung von dem Erfolge der Verbreitungstätigkeit, sofern diese durch die Post ausgeübt werde.

Mit Recht bezeichnet v. Bar [4]) diese Unterscheidung, die Stenglein zwischen der verschiedenartigen Benutzung der Post macht, als subtil; denn Stenglein will die Frage nach dem Orte der strafbaren Handlung anders beantworten, wenn bei Büchern, Broschüren etc. die Versendung vom Täter unmittelbar bewirkt wird. Was sodann Stenglein über das Rechtsverhältnis zwischen dem Verleger und der Post bei Zeitungen ausführt, ist zwar zivilrechtlich zutreffend [5]), kann aber für das Strafrecht nicht ausschlaggebend sein; denn es kommt strafrechtlich nicht darauf an, ob der Täter das Werkzeug — hier die Post — unmittelbar in Bewegung setzt, oder ob er die ihm angebotene Tätigkeit annimmt [6]). Im Strafrecht ist die faktische Wirkung maßgebend. Bei Zeitungen wollen aber unzweifelhaft Verfasser, Redakteur und Verleger die Mit-

[1]) ähnlich v. Bar, in D. J.-Z. 1899, S. 96 u. Kitzinger, S. 280, Anm. 4.
[2]) Stenglein, in D. J.-Z. 1898, S. 501.
[3]) Anders sind u. E. seine Ausführungen nicht zu bezeichnen.
[4]) vgl. v. Bar, in D. J.-Z. 1899, S. 96.
[5]) vgl. Cosack: Handelsrecht, S. 526: „Der Postdebit von Zeitungen."
[6]) so Schwarze-Appelius, S. 200; vgl. auch v. Bar, in D. J.-Z. 1899, S. 96.

wirkung der Post. Auch ist es u. E. im allgemeinen nicht zutreffend, daß der Verleger eine „zu unbestimmte Vorstellung" von den Abonnenten und Lesern seines Blattes hat.

§ 12.
Der Gerichtsstand.

Es ist nunmehr zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Strafprozeßnovelle vom 13. Juni 1902 auch ein Gerichtsstand in Preußen gegeben ist[1]). Der § 7 R.-St.-P.-O., der in Abs. 1 als zuständig das Gericht bezeichnet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, bestimmt in Abs. 2 — soweit er hier in Frage kommt: „Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inlande erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Abs. 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist". Unter „Inland" ist hier, da die St.-P.-O. ein Reichsgesetz ist, jedes zum deutschen Reiche gehörige Gebiet zu verstehen. Daß die Strafbarkeit der Handlung im vorliegenden Falle durch ein Landesstrafgesetz bedingt ist, kann keinen Unterschied machen. Gegen die Anwendung des § 7 Abs. 2 St.-P.-O. bestehen somit aus diesem Grunde u. E. keine Bedenken[2]). Kitzinger[3]) und Rönnberg[4]) behaupten nun, der ausschließliche Gerichtsstand, der in Abs. 2 des § 7 normiert sei, verhindere die Anwendung der landesgesetzlichen Strafvorschrift in allen Fällen, in denen der Ort des Erscheinens der Druckschrift einem anderen Bundesstaate angehöre, dessen Gerichte rechtsgrundsätzlich nicht in der Lage seien, das Strafrecht des anderen Bundesstaates zur Anwendung zu bringen. Wie jedoch schon die Fassung der Novelle zeigt, ist

[1]) U. E. ist es nicht angängig, die Frage nach dem Orte der strafbaren Handlung für das materielle und formelle Strafrecht verschieden zu lösen, wie das z. B. Binding (Handbuch, S. 404, Anm. 1) tut; a. A. mit Recht Löwe-Hellweg, Anm. 1 zu § 7 St.-P.-O.; R.-G.-E., Bd. 23, S. 157.

[2]) a. A. R.-G.-E., Bd. 37, S. 19.

[3]) Kitzinger, S. 297.

[4]) Rönnberg, S. 422.

notwendige Voraussetzung für die Anwendung des § 7 Abs. 2 St.-P.-O., daß die Handlung auch am Orte des Erscheinens der Druckschrift als Straftat begangen sein muß; denn der Abs. 2 bezeichnet das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist, als das nach Abs. 1 zuständige. In Abs. 1 ist aber grundsätzlich das „forum delicti commissi" festgelegt. Eine andere Auslegung würde auch zu der Annahme zwingen, daß durch die Novelle ein vom materiellen Recht vollkommen unabhängiger, neuer und selbständiger Gerichtsstand geschaffen worden sei; denn es ist nichts ungewöhnliches, daß am Orte des Erscheinens keine eigentliche Verbreitungshandlung vorgenommen wird [1]). Der § 7 Abs. 2 St.-P.-O. enthält vielmehr — wie das Reichsgericht mit Recht ausführt [2]) — im Interesse der Presse eine Beschränkung des in Abs. 1 aufgestellten Grundsatzes, wonach bei Preßdelikten an jedem Verbreitungsorte ein Gerichtsstand begründet ist.

Was die Bestrafung angeht, so kommt bei nichtperiodischen Druckschriften in erster Linie in Frage, daß der § 20 des Preßgesetzes in Abs. 1 auf die allgemeinen Strafgesetze hinweist. Nach den aufgestellten Grundsätzen können somit auf Grund des § 2 Abs. 2 des Lotteriegesetzes die in anderen Bundesstaaten wohnenden Uebersender von Prospekten und Gewinnlisten auswärtiger, in Preußen nicht zugelassener Lotterien von den preußischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden, da im Rechtssinne die strafbaren Handlungen am Wohnorte der Empfänger vorgenommen sind, und hier nach § 7 Abs. 1 St.-P.-O. auch ein Gerichtsstand begründet ist.

Handelt es sich um die Uebersendung eines einzelnen Prospekts an eine bestimmte Person in Preußen, so wird im allgemeinen damit der Begriff der Verbreitung in Preußen noch nicht gegeben sein; ein Preßdelikt also nicht vorliegen. Für die Bestrafung gelten jedoch gleichfalls die erwähnten Grundsätze und kommen demnach ebenso der § 2 des Lott.-Ges. und § 7 Abs. 1 St.-P.-O. zur Anwendung.

---

[1]) vgl. Beispiele bei v. Liszt, 15. D. J.-Tg., S. 65 u. 25. D. J.-Tg., S. 185.
[2]) vgl. R.-G.-E., Bd. 36, S. 257 u. 270.

Findet in allen diesen Fällen eine Verurteilung statt, so sind gemäß § 157 G.-V.-G., wonach die deutschen Gerichte einander in Strafsachen Rechtshilfe zu leisten haben, auch die Gerichte der betreffenden Heimatsstaaten verpflichtet, den Vollstreckungsersuchen der preußischen Gerichte Folge zu leisten.

§ 13.

Die Strafbarkeit des Verfassers, Redakteurs, Verlegers und Druckers.

Auch bei den Zeitungen und Zeitschriften, den periodischen Druckschriften im Sinne des § 7 des Preßgesetzes, kommt für die Bestrafung des Verfassers eines Artikels oder des Einsenders einer Anzeige, sowie für die Bestrafung des Redakteurs, Verlegers und Druckers zunächst der erwähnte § 20 Abs. 1 R.-Pr.-G. zur Anwendung, der auf die allgemeinen Strafgesetze verweist. Ist z. B. eine Aufforderung, Lose nicht zugelassener Lotterien zu kaufen, in einem Artikel oder einer Anzeige der Zeitung enthalten, so können je nach dem Grade ihrer Beteiligung an der Herstellung des Artikels und der Aufnahme desselben in die Zeitung neben dem Verfasser des Artikels oder dem Einsender der Anzeige auch der Redakteur, Verleger und Drucker gemäß § 2 des Lott.-Ges. als Täter oder Teilnehmer bestraft werden, sofern ihnen nachgewiesen wird, daß sie den Inhalt des Artikels oder der Anzeige kannten und mit dem Bewußtsein redigierten und aufnahmen, daß ihre Zeitung auch an Bezieher in Preußen versandt werde [1]). Mit Recht hat daher das Reichsgericht [2]) einen Losehändler für strafbar erklärt, der ein Losangebot einer in Preußen nicht zugelassenen Lotterie in einer Strelitzer Zeitung hatte erscheinen lassen, mit dem Bewußtsein und Willen, daß die Zeitung auch in Preußen

[1]) Im Grunde der gleichen Ansicht: v. Liszt, Preßrecht, S. 174; Gaze, S. 21; Loening, S. 141; Schwarze-Appelius, S. 142 43; vgl. auch O.-Trib. in G. A., Bd. 24, S. 632.

[2]) vgl. R.-G. in Jur. W. 1904, S. 591, No. 17.

verbreitet werde. Wenn das Kammergericht gelegentlich [1]) den Redakteur nach diesen Grundsätzen um deswillen nicht als Mittäter bestrafen will, weil dem Redakteur nur die Ordnung und Sichtung des für die Zeitung bestimmten Materials obliege, die Verbreitung, die eigentliche deliktische Handlung, aber Sache des Verlegers und der Expedition sei, so verkennt das Kammergericht u. E. damit den unmittelbaren tatsächlichen Zusammenhang, der zwischen der Tätigkeit des Redakteurs und Verlegers besteht. Beide müssen mitwirken, damit eine Veröffentlichung und Verbreitung des Inhalts eines Artikels zustande kommt. Beide sind daher — sofern ihnen der entsprechende dolus nachgewiesen wird — für ihre Handlungen auch strafrechtlich verantwortlich [2]). Zudem liegt hier ein Vergehen vor, bei dem grundsätzlich die Beihilfe strafbar ist. (R.-St.-G.-B. § 49 Abs. 1.) In einem anderen Erkenntnis [3]), das allerdings eine in Preußen erscheinende Zeitung betrifft, hat denn auch das Kammergericht ausdrücklich erklärt, die Haftbarkeit des Redakteurs gemäß § 2 des Lott.-Ges. werde dadurch genügend begründet, daß er nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gerade im vorliegenden Falle das von einem andern aufgegebene Inserat persönlich geprüft und in sein Blatt aufgenommen habe. Ist jedoch das erwähnte Urteil des Reichsgerichts [4]) bezüglich der in Strelitz erscheinenden Zeitung zutreffend, so muß auch der Redakteur und ebenso der Verleger einer außerhalb Preußens erscheinenden Zeitung strafbar sein, sofern das Beweisergebnis ein entsprechendes ist.

Für die Bestrafung des Redakteurs — sofern er ein verantwortlicher Redakteur im Sinne des Preßgesetzes ist — kommt ferner in Frage der § 20 Abs. 2 R.-Pr.-G., wonach bei periodischen Druckschriften „der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen ist, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird". Diese Bestimmung hat in der Literatur sowie anfangs auch in

---

[1]) vgl. z. B. K.-G. in G. A., Bd. 37, S. 376 u. Jahrbuch, Bd. 10, S. 270.
[2]) vgl. auch K.-G. im Jahrbuch, Bd. 11, S. 311.
[3]) vgl. K.-G. in D. J.-Z. 1909, S. 829.
[4]) R.-G. in Jur. W. 1904, S. 591.

der Rechtsprechung — namentlich des Reichsgerichts — eine ganz verschiedenartige Erklärung gefunden. Anlaß dazu haben nicht zum wenigsten die in vielen Punkten unklaren Materialien des Gesetzes gegeben, die eine scharfe Ausprägung der grundlegenden Prinzipien, nach denen die Bestrafung des Redakteurs geregelt werden sollte, vermissen lassen [1]). Auch die bei Schaffung des Gesetzes hervorragend beteiligten Mitglieder des Reichstags weisen in ihren Aeußerungen und in ihren späteren Veröffentlichungen vielfach Widersprüche und Schwankungen auf [2]).

In interessanter Weise sucht Oetker [3]) auf der Grundlage der sog. Tätergarantschaft das hier vorliegende Problem zu lösen. Er bezeichnet im Gegensatz zum prinzipalen Täter, den er „Ersttäter" nennt, den Redakteur, in dessen Person — nach Oetker — gewissermaßen die Täterschaft repetiert, als „Zweittäter" und nimmt an [4]), daß der verantwortliche Redakteur als „Zweittätergarant" hafte, weil er durch die Zeichnung des Blattes diese Garantie übernommen habe, und ihn daher gegenüber den übrigen Beteiligten eine gesteigerte Haftbarkeit, eine Verantwortlichkeit für den gesamten Inhalt der Zeitung treffe [5]). Hiernach setzt somit die Tätergarantschaft des Redakteurs weder dolus noch culpa positiv voraus [6]), da sie lediglich an den objektiven Tatbestand angeknüpft ist [7]). Wenn auch Oetkers Ausführungen unzweifelhaft den Vorzug haben, daß sie das hier vorliegende Problem von einem allgemeinen, strafrechtlich bedeutsamen Gesichtspunkte zu lösen suchen, so ist u. E. doch zutreffend, wenn von Bülow [8]) hervorhebt, es sei der Nachweis nicht geführt, daß bei der Regelung der Haftung des

[1]) vgl. dazu Schwarze-Appelius, S. 167.

[2]) vgl. z. B. bezügl. des Abg. v. Schwarze, v. Bülow in Z. St. W. Bd. 14, S. 656/57; vgl. auch R.-G.-E., Bd. 16, S. 19.

[3]) Oetker, S. 18/19.

[4]) Oetker, S. 21/22.

[5]) vgl. Oetker, S. 19.

[6]) vgl. Oetker, S. 24.

[7]) Über die Folgerungen, die sich hieraus ergeben, vgl. v. Bülow, in Z. St. W., Bd. 14, S. 675/76.

[8]) v. Bülow, in Z. St. W., Bd. 14, S. 674.

verantwortlichen Redakteurs das Prinzip der Delikts-Garantie, das im Reichsstrafgesetzbuch bereits grundsätzlich aufgegeben war, gegenüber den Schwierigkeiten, auf die bisher — insbesondere im preußischen Recht — der Schuldbeweis gestoßen war, eine ausschlaggebende Rolle gespielt habe, und wenn er ferner bemerkt, es sei nicht dargetan, inwiefern jenes Prinzip in Verbindung mit dem der Zweitäterschaft einen Ausdruck im Gesetze gefunden habe [1]).

In durchaus abweichender Weise, und ohne auf die Materialien des Gesetzes näher einzugehen, sieht Binding [2]) auch im § 20 Abs. 2 R.-P.-G. ein spezifisches Preß-Gewerbedelikt.

U. E. wird die durch den Beschluß der vereinigten Strafsenate vom 6. Juni 1891 festgelegte [3]) und in der späteren Rechtsprechung aufrecht erhaltene [4]) Stellungnahme des Reichsgerichts den bei Schaffung des Gesetzes maßgebenden Tendenzen — soweit sie überhaupt erkennbar sind — und dem Wortlaute des Gesetzes am meisten gerecht; auch die sich aus dieser Anschauung ergebenden Konsequenzen genügen einerseits den kriminalpolitischen Anforderungen und geraten anderseits — wenigstens in der überwiegenden Zahl der Fälle — mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht in Widerspruch [5]).

Nach dieser Ansicht des Reichsgerichts, die auch in der Literatur Zustimmung gefunden hat [6]), enthält der § 20 Abs. 2 des R.-Pr.-G. keine Fiktion der Täterschaft, wie früher vielfach — zum Teil auch vom Reichsgericht — angenommen war, sondern nur eine Beweisvermutung; er soll lediglich die Führung des Anschuldigungsbeweises unterstützen und sichern [7]). „Wer die Stellung des verantwortlichen Redakteurs übernommen hat," sagt das Reichsgericht, „der hat die Vermutung der mit

---

[1]) Eine nähere Erörterung aller in Frage kommenden Gesichtspunkte erscheint hier nicht angemessen, weil sie außerhalb des Rahmens dieser Arbeit liegt.

[2]) Binding, in Seuff. Bl., Bd. 76, S. 345.

[3]) vgl. R.-G.-E., Bd. 22, S. 65ff, besonders S. 76/77.

[4]) vgl. z. B. R.-G.-E., Bd. 25, S. 404; Bd. 26, S. 21 u. Bd. 31, S. 211.

[5]) Über einen eigenartigen Fall vgl. Oetker, S. 22.

[6]) vgl. z. B. Galli bei Stenglein, S. 315, Schwarze-Appelius, S. 154.

[7]) so R.-G.-E., Bd. 22, S. 76 u. 223.

seinem Wissen und Willen geschehenen Veröffentlichung des gesamten Inhalts der Druckschrift stets gegen sich, bis sie durch besondere Umstände als ausnahmsweise im Einzelfalle nicht zutreffend entkräftet wird". Die Beweisvermutung bezieht sich jedoch nicht auf den Vorsatz, d. h. auf die sogen. subjektive Seite der Täterschaft. In dieser Beziehung ist der Redakteur nicht anders gestellt, wie jeder andere Täter, bei dem lediglich die Urheberschaft einer Gedankenäußerung strafbaren Inhalts feststeht [1]). Allerdings wird damit in vielen Fällen zugleich das Vorhandensein des strafbaren Vorsatzes dargetan sein. Insoweit jedoch das Gesetz eine besondere Gestaltung des Vorsatzes verlangt, ist zur Begründung der Anklage der Nachweis erforderlich, daß der angeschuldigte verantwortliche Redakteur mit diesem Vorsatze gehandelt hat.

In dem hier zur Erörterung stehenden Falle wird demnach auf Grund des § 20 Abs. 2 R.-Pr.-G. die zur Strafbarkeit erforderliche Tatsache nicht vermutet, daß der Redakteur gewußt oder wenigstens positiv damit gerechnet habe, daß Exemplare seiner Zeitung in Preußen verbreitet würden. Ob zu diesem Nachweise eine besondere Beweiserhebung erforderlich ist, muß nach Lage des einzelnen Falles beurteilt werden. Eine Entscheidung darüber aber, mit welchem Vorsatze der Redakteur gehandelt hat, ist immer nötig [2]).

Wenn das Gesetz sodann von besonderen Umständen spricht, durch die die Annahme der Täterschaft ausgeschlossen wird (§ 2 a. a. O.), so sind diese nicht im Sinne von „ungewöhnlichen" oder „außergewöhnlichen"aufzufassen, sondern begreifen alle Tatmomente, welche die Annahme mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts verursachter Veröffentlichung im Einzelfalle zu widerlegen geeignet sind. Die besonderen Umstände sind also die Umstände des konkreten Falles, durch welche die Annahme der Täterschaft im Sinne des ersten Satzes hinfällig wird [3]). Wie Schwarze-Appelius [4]) — im wesentlichen auf der

[1]) so R.-G.-E., Bd. 22, S. 79 u. 223; auch Galli bei Stenglein, S. 315; a. A. Klöppel, S. 359 u. Loening, S. 219.

[2]) so Schwarze-Appelius, S. 157, Anm. 44.

[3]) so R.-G.-E., Bd. 22, S. 82 u. 224.

[4]) vgl. Schwarze-Appelius, S. 168.

Grundlage des erwähnten Beschlusses der vereinigten Strafsenate — ausführt, hat diese Bestimmung vornehmlich die eigentümliche Stellung des Redakteurs im Auge (womit anscheinend die Eigenart seiner Tätigkeit gemeint ist), nicht aber das Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen der Strafbarkeit. Nach dieser Ansicht erstreckt sich also die Klausel in Abs. 2 nicht auf die Frage, ob der Redakteur mit dem strafrechtlichen Bewußtsein gehandelt habe. Auch von der Prüfung solcher in der Eigenart der Redakteurtätigkeit liegenden Umstände wird die Bestrafung des Redakteurs im Einzelfalle abhängen.

Das Kammergericht hat in seiner Entscheidung [1]) grundsätzlich die Möglichkeit einer Anwendung des § 20 Abs. 2 des R.-Pr.-G. im Rahmen des § 2 des Lotteriegesetzes anerkannt. Es weist hier die Ansicht der Revision als unrichtig zurück, der Redakteur könne nur nach § 6 des Lotterie-Gesetzes [2]) bestraft werden, und sagt weiter: „Bei Einrückung einer nach § 2 Abs. 2 Lott.-Ges. verbotenen Anzeige wird die Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet, und der Redakteur haftet nach § 20 Abs. 2 R.-Pr.-G." Nach der in der vorliegenden Arbeit vertretenen Auslegung des § 2 Lott.-G. hat es keine Bedeutung, daß in dem dort zur Erörterung stehenden Falle eine in Preußen erscheinende Zeitung in Frage kam, und daß die Entscheidung demgemäß den § 2 Abs. 2 Lott.,Ges. im Auge hat, der von Einrücken einer Anzeige in eine in Preußen erscheinende Zeitung handelt [3]).

---

[1]) vgl. K.-G. in Jur. W. 1909, S. 662.

[2]) vgl. § 7 der Arbeit.

[3]) Wenn in anscheinendem Gegensatze hierzu das Kammergericht in einer anderen Entscheidung (D. J.-Z. 1909, S. 829) bemerkt, aus der Tatsache, daß der verantwortliche Redakteur die Nummer gezeichnet habe, könne seine Verurteilung aus § 2 Lott.-G. nicht hergeleitet werden, so ist u. E. zu bemerken, daß der zur Begründung angeführte Satz: „Der § 20, Abs. 2 R.-Pr.-G. umfasse einen engeren Tatbestand als § 2 Lott.-G." in diesem Zusammenhange unverständlich erscheint, und daß weiter nicht ersichtlich ist, weshalb — sofern das K.-G. die Auslegung des R.-G. bezüglich des § 20, Abs. 2 R.-Pr.-G. teilt — auf den Nachweis einer besondern Betätigung ein solches Gewicht gelegt wird.

Findet der § 20 Abs. 2 R.-Pr.-G. auf den verantwortlichen Redakteur keine Anwendung, so ist immer noch eine Verurteilung des Redakteurs, Verlegers oder Druckers nach § 21 R.-Pr.G. möglich. Hiernach sind „der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker oder Verbreiter, soweit sie nicht nach § 29 R.-P.-G. als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben". Mit dieser Bestimmung ist ein besonderes preßrechtliches Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen worden, wie auch das Reichsgericht [1]) und die überwiegende Meinung in der Literatur [2]) annimmt. v. Liszt [3]) dagegen will in § 21 R.-Pr.-G. die fahrlässige Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikts als mit Strafe bedroht ansehen. Diese Auffassung ist jedoch schon deshalb abzulehnen, weil hiernach alle Vergehen, die nach dem R.-St.-G.-B. nur im Vorsatze verübt werden können, auch bei fahrlässiger Begehung bestraft würden, sofern sie durch Verbreitung einer Druckschrift begangen sind [4]).

Die Entscheidung darüber, ob der Redakteur bei den hier zur Erörterung stehenden Fällen verurteilt werden kann, läßt sich naturgemäß nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles geben. Es sei jedoch hervorgehoben, daß die Verneinung der Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 R.-Pr.-G. aus Gründen erfolgen kann, die zugleich auch den Vorwurf der Fahrlässigkeit ausschließen und deshalb die völlige Freisprechung rechtfertigen [5]).

Wird jedoch bei periodischen Druckschriften der Redakteur gemäß § 20 oder gemäß § 21 Abs. 1 R.-Pr.-G. bestraft, so

[1]) so R.-G.-E., Bd. 22, S. 82.

[2]) vgl. z. B. Galli bei Stenglein, S. 316; Schwarze-Appelius, S. 174.

[3]) v. Liszt, Preßrecht, S. 198.

[4]) vgl. dazu die scharfe Bemerkung Bindings in Seuff. Bl., Bd. 76, S. 344.

[5]) so Schwarze-Appelius, S. 172.

kann mit Rücksicht auf die nach § 21 Abs. 2 maßgebende Reihenfolge weder der Verleger noch der Drucker und Verbreiter mehr gemäß § 21 Abs. bestraft werden. Es ist hierzu nicht notwendig, — wie z. B. von Liszt [1]) verlangt —, daß die genannten Personen sich ausdrücklich auf ihren Vormann, den Redakteur, berufen; es genügt vielmehr, wenn dieser der Verfolgungsbehörde schon auf anderem Wege (z. B. durch die vorherige Verurteilung) bekannt geworden ist [2]). Eine Bestrafung der genannten Personen — einschließlich des Redakteurs — ist endlich ausgeschlossen, wenn sie als Verfasser oder Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, eine Person nachweisen, die den in Absatz 2 näher bestimmten Voraussetzungen entspricht.

Die Anwendung des § 21 R.-Pr.-G. ist jedoch nicht auf periodische Druckschriften beschränkt, wie schon die Fassung in der Einleitung des Abs. 1 und der Abs. 2 ersehen läßt. Der Abs. 1 gibt ganz allgemein eine Vorschrift für den Fall, daß „der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründet" und der Abs. 2 enthält unter anderm eine besondere, ausdrücklich auf nichtperiodische Druckschriften beschränkte Bestimmung [3]).

Eine Bestrafung des außerhalb Preußens wohnhaften Verlegers und Druckers wird jedoch bei Prospekten und Gewinnlisten nur in seltenen Fällen in Frage kommen können; denn um den nach § 21 Abs. 1 zugelassenen Entschuldigungsbeweis zu erbringen, wird es im allgemeinen genügen, wenn sie nachweisen, daß sie bei der Herstellung der Prospekte und Gewinnlisten keine Kenntnis davon gehabt haben, daß diese in Preußen verbreitet werden sollten. Schon darin aber eine Fahrlässigkeit zu erblicken, daß sie sich nicht eine genaue Kenntnis über die Verbreitung ihrer Druckerzeugnisse in dieser Beziehung verschafft haben, würde u. E. zu weit gehen. Auch würden bei der Schwierigkeit, die diese Bemühungen mit sich bringen

[1]) vgl. v. Liszt, Preßrecht, S. 196.

[2]) vgl. Galli bei Stenglein, S. 318; Schwarze-Appelius, S. 177 und R.-G.-E., Bd. 24, S. 321.

[3]) so Schwarze-Appelius, S. 177.

würden, und die einer wirtschaftlichen Unmöglichkeit fast gleich kommen, damit im Sinne des § 21 Abs. 1 Umstände nachgewiesen sein, die die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt unmöglich gemacht haben.

§ 14.
Schlußbemerkung.

Die Erörterungen haben gezeigt, daß bei der Uebersendung von Prospekten und Gewinnlisten auswärtiger Lotterien von einem außerpreußischen Bundesstaate nach Preußen regelmäßig eine Bestrafung erfolgt, und daß auch in manchen Fällen bei periodischen Druckschriften, die außerhalb Preußens erscheinen, aber in Preußen verbreitet werden, eine Verurteilung eintreten kann, sofern sie einen gegen § 2 Lott.-G. verstoßenden Inhalt haben. Dieses auf den ersten Blick vielleicht befremdende Ergebnis, das in gewissem Sinne dem preußischen Lotterie-Gesetze eine über das preußische Gebiet hinausreichende Geltung verleiht, erklärt sich — abgesehen von der folgerichtigen Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze — einmal aus der hier vertretenen Auslegung des § 7 Abs. 2 R.-St.-P.-O., der das Landesstrafrecht nicht berücksichtigt, und sodann aus der Tatsache, daß durch die sogen. Reichsjustizgesetze (insbesondere das Gerichtsverfassungsgesetz) jedes Gericht eines Bundesstaates eine unmittelbare Gerichtsgewalt auch über die Angehörigen eines anderen Bundesstaates erhalten hat, sofern jenes Gericht nach dem maßgebenden Prozeßrechte zuständig erscheint. Gerade zu dem hierin zum Ausdruck gelangten deutschen Einheitsgedanken steht jedoch — wie nicht verkannt werden soll — das preußische Lotteriegesetz mit seinen zum Teil recht hohen Strafbestimmungen in einem bedenklichen Gegensatze [1]). Zwingt es doch zufolge der Rechtshilfepflicht unter Umständen die Gerichte eines außerpreußischen Bundesstaates, ein Urteil zu vollstrecken, wonach ein Angehöriger eben dieses Bundesstaates bestraft ist, weil er für die Lotterie seines eigenen Staates tätig geworden ist. Nicht mit Unrecht bezeichnet daher Bin-

[1]) vgl. dazu Brückmann, in Z. St. W., Bd. 19, S. 669.

ding, der selbst die Gültigkeit der Landeslotteriestrafgesetze anerkennt, diese als „häßliche Strafbestimmungen“ [1]).

Die Erwartung, die man bei Schaffung des preußischen Lotteriegesetzes im Jahre 1904 gehegt hat, daß es nämlich dazu führen würde, die Rechtsungleichheit, die auf diesem Gebiete noch in Deutschland herrscht, zu überwinden, und eine Lotteriegemeinschaft aller deutscher Staaten anzubahnen [2]), ist — wie bereits erwähnt — zum Teil in Erfüllung gegangen; allerdings nur auf dem Wege, daß die Vertragsstaaten sich dabei verpflichteten, ein dem preußischen Lotteriegesetze gleiches Strafgesetz zu erlassen [3]), eine Handlungsweise, die Rönnberg [4]) sarkastisch „den Erkauf von Strafgesetzen“ nennt.

Da die Lotterieverträge zunächst nur auf eine gewisse Zahl von Jahren abgeschlossen sind [5]), so erscheint die mehrfach ausgesprochene Hoffnung, daß mit der Bildung einer Lotteriegemeinschaft für alle deutschen Staaten auch die scharfen Strafgesetze aufgehoben würden, sehr zweifelhaft. Allerdings würden dann wenigstens die dem Prinzipe der deutschen Rechtseinheit und dem Reichsbewußtsein abträglichen soeben erwähnten Bestrafungen aufhören.

In das Rechtsbewußtsein des Volkes sind die Lotteriestrafgesetze nie eingedrungen, was wohl hauptsächlich darin seinen Grund hat, daß das Bedürfnis der Einzelstaaten, aus der Spiellust der Untertanen den alleinigen Gewinn zu ziehen, das durch die Spielverbote geschützt werden soll, moralisch recht fragwürdig erscheint [6]).

---

[1]) vgl. Binding, Lehrbuch, Bd. 1, S. 413.

[2]) vgl. Eichhorn bei Groschuff-Eichhorn-Delius, S. 837.

[3]) vgl. Art. 3 des Lott.-Vertrages vom 29. Juli 1911 (G.-V.-Bl. 1912, S. 1251) und für Bayern: Gesetz über das Lotteriespiel vom 11. Okt. 1912 (G.-V.-Bl. 1912, S. 983). Die §§ 57 u. 57a d. Pol.-St.-G.-B. sind dadurch aufgehoben.

[4]) Rönnberg, S. 57.

[5]) so mit den süddeutschen Staaten für 15 Jahre; vgl. Art. 8 des Lott.-Vertrages vom 29. Juli 1911 (G.-V.-Bl. 1912, S. 1254).

[6]) so v. Bar, in Gesetz u. Schuld, Bd. 1, S. 43/44.

Druck von Paul Kühn, Lüben Schles.